



**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

---

# **TÄTIGKEITSBERICHT 2018**

**BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

**1. FEBRUAR 2018 – 31. JÄNNER 2019**

---

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Einleitende Bemerkungen – Bilanz und Ausblick.....	4
2. Personal und Organisation.....	6
2.1. Personal.....	6
2.2. Innere Organisation .....	7
2.3. Organigramm .....	9
2.4. Richterliche Gremien.....	10
3. Grundlegendes zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG.....	12
3.1. Einbringung.....	12
3.2. Gebühren .....	13
3.3. Spruchkörper .....	13
3.4. Fachkundige Laienrichter/innen.....	14
3.5. Sachverständige und Dolmetscher/innen .....	16
3.6. Entscheidungen des BVwG .....	17
4. Geschäftsgang.....	18
4.1. Geschäftsanfall.....	18
4.1.1. Entwicklung der insgesamt anhängigen Verfahren.....	19
4.1.2. Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren .....	20
4.1.3. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren.....	22
4.1.4. Entwicklung der Verfahrensdauer .....	24
4.1.5. Entscheidungsstruktur.....	25
4.2. Fachspezifische Auswertungen .....	26
4.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl .....	27
4.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung .....	32
4.2.3. Fachbereich Soziales .....	36
4.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.....	40
5. Qualitäts- und Effizienz­sicherung .....	44
5.1. Allgemeines .....	44
5.2. Qualitätsmanagement.....	44
5.3. Fort- und Weiterbildung .....	45



5.4. Technische Qualitätssicherung .....	48
5.5. Kooperationen.....	50
5.6. Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung.....	50
6. Rechtliches .....	52
6.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	52
6.2. Gesetzgeberische Maßnahmen und Neuerungen .....	54
7. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH .....	57
8. Mitarbeiter/innenförderung .....	61
9. Veranstaltungen und Besuche .....	62
9.1. Internationale Kontakte .....	62
10. Service und Kontakt .....	63
11. Abkürzungsverzeichnis.....	65

# 1. Einleitende Bemerkungen – Bilanz und Ausblick

Am Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sind seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor fünf Jahren insgesamt rund 159.400 Beschwerdeverfahren anhängig geworden. Drei Viertel davon (rund 119.600 Verfahren) sind bereits abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr 2018 (1.2.2018 bis 31.1.2019) war der Verfahrenseingang – so wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren – weiterhin deutlich höher als die Verfahrensabschlussquote. Insgesamt sind rund 34.100 Beschwerdeverfahren in den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl, Persönliche Rechte und Bildung, Soziales sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt neu anhängig geworden. Gleichzeitig konnten rund 29.200 Verfahren abgeschlossen werden. Die Anzahl der offenen und in Bearbeitung befindlichen Verfahren lag mit Stichtag 31.1.2019 bei knapp 40.000 Verfahren. Damit einher geht die Tatsache, dass die Verfahrensdauer in allen Fachbereichen angestiegen ist und die Menschen länger auf die Entscheidungen des BVwG warten müssen. Die hohe Anzahl an Beschwerdeverfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl wirkt sich trotz hohem Spezialisierungsgrad der Richter/innen und trotz der Tatsache, dass faktisch alle Gerichtsabteilungen mit asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren befasst sind, negativ auf die Verfahrensdauer in allen Fachbereichen aus.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) daran gearbeitet, den großen Herausforderungen mit einem neuerlichen Bündel an organisatorischen und legislativen Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Effizienz zu begegnen. Beispielsweise wurden zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote in der Verfahrens- und Verhandlungsführung entwickelt oder etwa Gesetzesnovellierungen auf den Weg gebracht, um die Verfahren zu beschleunigen. Mit diesen zusätzlichen effizienzsteigernden Maßnahmen ist es dank des großen Engagements und der hohen Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Richter/innen sowie aller nicht-richterlichen Bediensteten des BVwG gelungen, das hohe Niveau mit über rund 29.000 Verfahrensabschlüssen beizubehalten. Dabei ist zu ergänzen, dass im Geschäftsjahr 2017 ein Großverfahren im Fachbereich Soziales bestehend aus über 3.000 Einzelverfahren beim BVwG anhängig war und im selben Jahr auch abgeschlossen wurde. Ein derartiges Großverfahren gab es im Geschäftsjahr 2018 nicht.

Die Bilanzzahlen des Geschäftsjahres 2018 machen allerdings deutlich, dass trotz enormer interner Anstrengungen und effizienzsteigernder Maßnahmen die personellen Ressourcen des BVwG nicht ausreichen, um die hohe Zahl an offenen Beschwerdeverfahren rasch und nachhaltig abzubauen. Vor diesem Hintergrund würden die im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) vorgesehenen personellen Einsparungen für das BVwG im Ausmaß von 120 Planstellen die angespannte Situation noch deutlich verschärfen.

Trotz des Rückgangs der in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz bleibt die Anzahl der neu anhängig gewordenen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren am BVwG überdurchschnittlich hoch. Es ist aufgrund der Neuausrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit dem Fokus auf mehr Entscheidungen betreffend Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz, mehr fremdenrechtliche Entscheidungen wie Abschiebungen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Schubhaft davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren keine nachhaltige Trendumkehr stattfinden wird.

Die Anzahl der komplexen und zeitaufwendigen Verfahren, wie etwa Beschwerdeverfahren hinsichtlich Asylaberkennung, nimmt damit zu.

Abschließend ist als besonders erfreulich hervorzuheben, dass nur 6 % aller Entscheidungen mittels Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) angefochten wurden. Das zeigt die hohe Qualität der Entscheidungen am BVwG und deren Akzeptanz durch die Verfahrensparteien.

Die Tatsache, dass rund ein Drittel der administrativbehördlichen Entscheidungen vom BVwG aufgehoben oder abgeändert wurde, unterstreicht zudem die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

## 2. Personal und Organisation

### 2.1. Personal

#### Allgemeines

Das BVwG hat im Jahr 2019 gemäß dem Bundesfinanzgesetz 549 Planstellen. Zum Stichtag 31.1.2019 waren insgesamt 548 Bedienstete, davon 219 Richter/innen, 115 juristische sowie 214 nicht-juristische Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Von den 548 Bediensteten sind 163 Richter/innen sowie 266 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in Wien, 14 Richter/innen sowie 18 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Graz, 18 Richter/innen und 18 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Innsbruck sowie 24 Richter/innen und 27 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Linz tätig.

	<b>Richter/innen</b>	<b>Nicht-richterliche Mitarbeiter/innen</b>
Wien	163	266
Graz	14	18
Innsbruck	18	18
Linz	24	27

262 der 548 Bediensteten sind Beamtinnen/Beamte (inkl. 219 Richter/innen), 286 Bedienstete sind Vertragsbedienstete. Die Behindertenquote beträgt insgesamt 3,65 %, bei den Richterinnen/Richtern 1,83 %.

Von den Bediensteten waren zum Stichtag 31.1.2019 sieben Richterinnen sowie 17 Mitarbeiterinnen Teilzeit beschäftigt; darüber hinaus befanden sich sieben Richterinnen und elf Mitarbeiterinnen in Karenz.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde am BVwG kein Lehrling aufgenommen. Zwei Lehrlinge haben die Ausbildung zu Verwaltungsassistentinnen abgeschlossen.

#### Frauenförderung

Rund 62 % der Bediensteten des BVwG waren im Geschäftsjahr 2018 Frauen; im Bereich der Richter/innen betrug der Frauenanteil rund 46 %.

Im Bereich der Justizverwaltung betrug die Frauenquote in Führungspositionen rund 58 %.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von der Möglichkeit der Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst Gebrauch gemacht und der „Papamonat“ von einem Vertragsbediensteten in Anspruch genommen; zwei Richter und drei Vertragsbedienstete gingen in Väterkarenz.

## 2.2. Innere Organisation

Jeder/jede Richter/in steht einer Gerichtsabteilung vor, die wiederum in insgesamt sieben Kammern zusammengefasst sind. Die Leitung wird jeweils von einem/einer Richter/in als Kammervorsitzende/r ausgeübt.

Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiengesetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zuzuordnen sind:

- Fremdenwesen und Asyl,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales sowie
- Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.

Verfahren mit regionalem Bezug in sozialen Angelegenheiten (wie beispielsweise der Bereich des Arbeitslosenversicherungs- oder Behindertenwesens oder etwa der Sozialversicherungspflicht) sowie Verfahren aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl sowie aus dem Gebührenrecht werden auch in den Außenstellen

- Graz,
- Innsbruck und
- Linz

judiziert.

Der Präsident und der Vizepräsident werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch

- die Kammervorsitzenden bzw. Außenstellenleiter
  - Richter MMag. Dr. René BRUCKNER in der Außenstelle Graz,

- Richter Dr. Peter CHVOSTA, Koordinator<sup>1</sup> im Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt,
  - Richter Mag. Mario DRAGONI, Koordinator<sup>1</sup> im Bereich Persönliche Rechte und Bildung,
  - Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT, Koordinatorin<sup>1</sup> im Bereich Soziales,
  - Richter Dr. Christian FILZWIESER, MSc., Koordinator<sup>1</sup> im Bereich Fremdenwesen und Asyl,
  - Richter Mag. Ewald HUBER-HUBER in der Außenstelle Linz,
  - Richter Dr. Harald NEUSCHMID in der Außenstelle Innsbruck,
- die Leiterin der Evidenzstelle (Dokumentation der Rechtsprechung des BVwG sowie judizielles Informationsmanagement), Richterin Mag. Dr. Margret KRONEGGER,
  - den Leiter der Controllingstelle (Analyse der Auslastung, der Effizienz, des Erscheinungsbildes und der Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des BVwG), Richter Mag. Volker NOWAK,
  - die Leiterin des Präsidialbüros (Bereiche Budget, Personal, Qualitätsmanagement und EDV/IT, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation, Recht), Mag. Michaela MAYERHOFER,
  - den Vorsteher der Geschäftsstelle (Besorgung der Kanzleigeschäfte und administrative Verfahrensunterstützung der Mitglieder des BVwG), Regierungsrat Amtsdirektor Leopold SCHMUTZER,
  - die beauftragten Richter
    - Richter Mag. Thomas MARTH, Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten,
    - Richter Mag. Florian NEWALD, Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten,
  - die beauftragten Richter/innen für Innere Revision und die Disziplinaranwältinnen/-anwälte gemäß § 209 Z 5 iVm § 118 RStDG,
    - Richterin Mag. Margit GABRIEL,
    - Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER (karenziert),
    - Richterin MMag. Alexandra JUNKER,
    - Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ,
    - Richter Mag. Thomas MARTH und
    - Richter Mag. Dietmar Franz MAURER

unterstützt.

---

<sup>1</sup> Die Koordination umfasst kammerübergreifende Aufgaben der Kammervorsitzenden für den Präsidenten wie beispielsweise die Wahrnehmung externer und internationaler Kontakte etwa mit Administrativbehörden, NGOs oder Internationalen Organisationen, die Aufbereitung von Informationen für die Gerichtsabteilungen hinsichtlich der Verfahrensentwicklung oder etwa Analysen der fachbereichsspezifischen Entscheidungen hinsichtlich einer einheitlichen Rechtsprechung, die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder die Unterstützung des Präsidiums in legislativen Prozessen.



## 2.4. Richterliche Gremien

Auf Grundlage der Bestimmungen des BVwGG und des RStDG sind am BVwG ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Personalsenat, ein Controllingausschuss, ein Dienstsenaat und ein Disziplinarsenat eingerichtet.

### **Der Geschäftsverteilungsausschuss**

Um das in Art. 83 Abs. 2 B-VG festgelegte Recht auf den gesetzlichen Richter zu wahren, erfolgt die Zuteilung von Rechtssachen an Richter/innen des BVwG anhand objektiver Grundsätze, die vom Geschäftsverteilungsausschuss in der Geschäftsverteilung im Voraus festgelegt werden („Grundsatz der festen Geschäftsverteilung“). Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitgliedern). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung steht die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Einzelrichter/innen und Senate im Mittelpunkt.

Im Geschäftsverteilungsjahr 2018 tagte der Ausschuss insgesamt zwölfmal, um auf gesetzliche, inhaltliche oder quantitative Veränderungen in den einzelnen Rechtsbereichen rasch reagieren zu können.

### **Der Personalsenat**

Der Personalsenat ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestand an qualifizierten, unabhängigen und weisungsfreien Richterinnen/Richtern am BVwG betraut. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitgliedern). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Der Personalsenat ist zuständig für die Dienstbeschreibung der Richter/innen des BVwG, die Erstattung von Dreiervorschlägen im Zusammenhang mit Richter/innen-Ernennungen sowie eine allfällige Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern oder Ersatzrichterinnen/Ersatzrichtern.

Im Geschäftsjahr 2018 führte der Personalsenat ein Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung von zehn Planstellen von Richterinnen/Richtern des BVwG durch, in dessen Rahmen gemäß § 32a RStDG umfangreiche Anhörungen der Bewerber/innen stattfanden.

Am Ende des Auswahlverfahrens erstattete der Personalsenat einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle Besetzungsvorschläge des Personalsenates wurden vollinhaltlich vom Ministerrat übernommen bzw. dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Die neuen Richter/innen des BVwG wurden mit 1.10.2018, 1.1.2019 bzw. 1.3.2019 durch den Bundespräsidenten ernannt.

### **Der Controllingausschuss**

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BVwG sind eine Controllingstelle und ein Controllingausschuss berufen. Der

Controllingausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Auf Basis der jährlichen Controllingberichte erfolgt die Erarbeitung von Empfehlungen für den Präsidenten. Die Optimierung des Mitteleinsatzes auf allen Ebenen zu unterstützen, ist das zentrale Ziel des Controllingausschusses.

### **Der Disziplinarsenat**

Der Disziplinarsenat des BVwG wird von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt und ist als Disziplinargericht für die Richter/innen des Bundesfinanzgerichtes (BFG) eingerichtet. Vice versa ist der Disziplinarsenat des BFG für die Richter/innen des BVwG zuständig.

### **Der Dienstsенат**

Der Dienstsенат wird von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt. Ihm kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu, wie etwa die Dienstenthebung einer/eines Richter/innen des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung.

Mit Ablauf des Jahres 2018 endete jeweils die fünfjährige Funktionsperiode des Dienstsенат und des Disziplinarsенат, weshalb im November 2018 Neuwahlen stattfanden. Dabei waren insgesamt 225 Richter/innen des BVwG wahlberechtigt.

## 3. Grundlegendes zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG

Das Verfahren vor dem BVwG ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) geregelt. Darüber hinaus sind gemäß § 17 VwGVG subsidiär, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sinngemäß anzuwenden.

### 3.1. Einbringung

Im Allgemeinen muss die Beschwerde bei der Behörde eingebracht werden, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (Bescheidbeschwerde) oder die mit ihrer Entscheidung säumig ist (Säumnisbeschwerde). Mit der Vorlage der Beschwerde an das BVwG durch die Behörde sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Ausgenommen davon sind Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden in Vergabeangelegenheiten, die grundsätzlich direkt beim BVwG einzubringen sind.

Schriftsätze können physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) oder elektronisch am Hauptsitz in Wien – oder eine in einer Außenstelle des BVwG anhängige Rechtssache betreffend in der zuständigen Außenstelle Graz, Linz oder Innsbruck – eingebracht werden.

Persönlich können Schriftsätze nur innerhalb der Amtsstunden, d.h. an jedem Arbeitstag – mit Ausnahme des Karfreitags, des 24.12. und des 31.12. – von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingebracht werden. Nach Ablauf der Amtsstunden eingebrachte Schriftsätze gelten mit Beginn der Amtsstunden des nächsten Arbeitstages als eingebracht. Für Schriftsätze, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, wird ab dem 1.7.2019 gelten, dass diese auch nach dem Ende der Amtsstunden (fristgerecht) eingebracht werden können, (allfällige) Handlungspflichten des BVwG jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst werden.

Elektronische Eingaben (Schriftsätze) können nach der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-EVV) auf folgende Weise erfolgen:

- im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV),
- mittels auf der Website des BVwG abrufbaren elektronischen Formblättern,
- per Telefax,
- im Wege des elektronischen Aktes (ELAK),
- über elektronische Zustelldienste,
- mittels standardisierter Schnittstellenfunktion.

Die Einbringung per E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen sowie Sachverständige und Dolmetscher/innen (ab 1.7.2019) sind zur Einbringung im Wege des ERV verpflichtet, außer sie bescheinigen, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nicht vorliegen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Revision sowie Fristsetzungsanträge bei Säumnis des BVwG müssen beim BVwG eingebracht werden. Erst ab der Vorlage der Revision durch das BVwG an den VwGH sind Schriftsätze direkt beim VwGH einzubringen. Die Schriftsätze sind grundsätzlich durch eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt via ERV einzubringen.

## 3.2. Gebühren

Grundsätzlich sind die Gebühren für Eingaben und Beilagen beim BVwG in § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV) geregelt. Danach sind Eingaben gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.<sup>2</sup>

Für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) ist eine Gebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Für von der Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sowie Vorlageanträge ist eine Gebühr in Höhe von 15 Euro zu entrichten.

Davon abweichend regelt die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des BVwG in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-PauschGebV Vergabe 2018) die Pauschalgebühren für Vergabekontrollverfahren.

Für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (samt Beilagen) ist eine Gebühr in Höhe von 240 Euro zu entrichten (§ 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, VwGG).

## 3.3. Spruchkörper

Die Entscheidungen des BVwG werden grundsätzlich von Einzelrichterinnen/Einzelrichtern getroffen, sofern in den einzelnen Materiengesetzen nicht die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (§ 2 VwGGV).

Senate setzen sich aus drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern (Dreier-Senat) bzw. in manchen Bereichen aus einem/einer Berufsrichter/in sowie zwei bis vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern zusammen.

Beispielsweise sind im Asyl- und Fremdenrecht, im Schul-, Studienförderungs- und Luftfahrtrecht, in Verfahren betreffend die Marktordnung und Agrarmarketingbeiträge sowie im Eich- und Vermessungswesen Entscheidungen durch Einzelrichter/innen vorgesehen.

---

<sup>2</sup> Dies ist beispielsweise in diversen sozialrechtlichen Materiengesetzen oder im AsylG 2005 der Fall.

Senatsentscheidungen ergehen u.a. in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung und in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde grundsätzlich mit Besetzung durch drei Berufsrichter/innen.

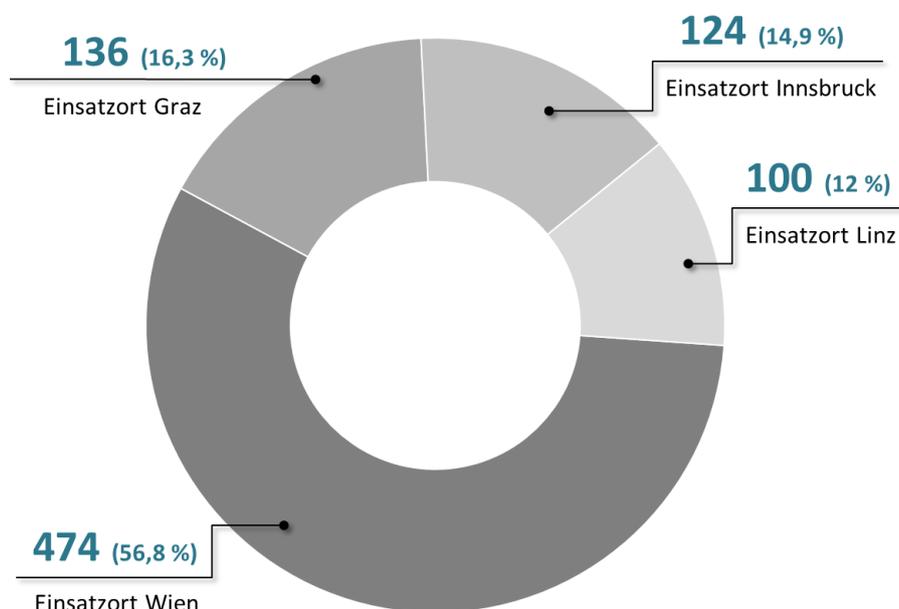
In Verfahren nach dem Datenschutzgesetz, in Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie in Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungs- und Ausländerbeschäftigungsgesetz werden die Entscheidungen von einem/einer Berufsrichter/in und zwei fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern getroffen.

In Kündigungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz setzen sich die Senate aus einem/einer Berufsrichter/in sowie vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern zusammen, in den übrigen Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und in den Verfahren nach dem Bundesbehindertengesetz aus zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und einem/einer Laienrichter/in.

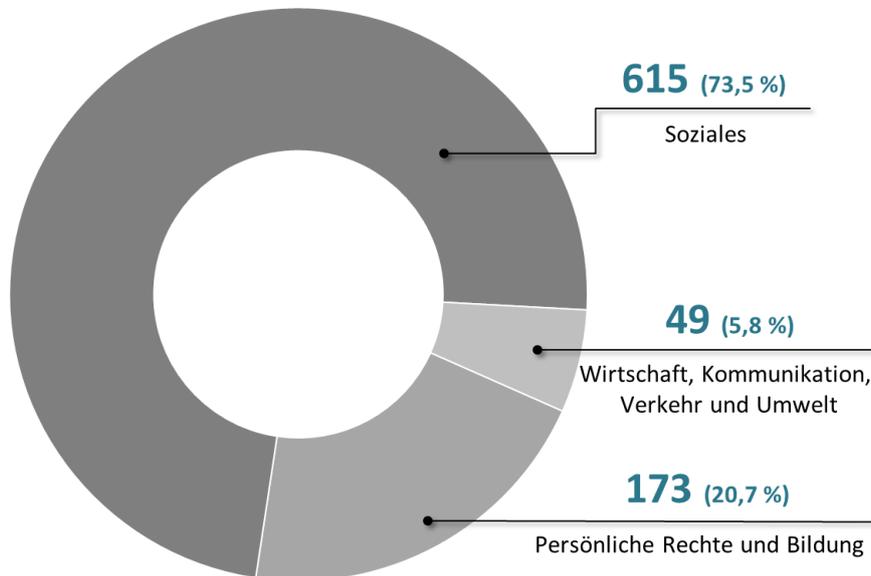
### 3.4. Fachkundige Laienrichter/innen

Mit Stichtag 31.1.2019 waren am BVwG insgesamt 826 Personen als fachkundige Laienrichter/innen im Einsatz, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei sind. Die Anforderungen an Laienrichter/innen sind in § 12 BVwGG festgelegt.

Am Hauptsitz Wien waren 474 fachkundige Laienrichter/innen (rund 57 %), in der Außenstelle Graz 136 (knapp 16 %), in der Außenstelle Innsbruck 124 (rund 15 %) sowie in der Außenstelle Linz 100 (12 %) eingesetzt. Da acht Laienrichter/innen ihre Tätigkeit an zwei Einsatzorten ausüben, ergibt sich eine Summe von 834.



173 fachkundige Laienrichter/innen (knapp 21 %) waren dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, 615 (rund 74 %) dem Fachbereich Soziales sowie 49 (knapp 6 %) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet. Da elf Laienrichter/innen Rechtsmaterien ausweisen, die unter verschiedene Fachbereiche fallen, ergibt sich eine Summe von 837.



### 3.5. Sachverständige und Dolmetscher/innen

Das BVwG hat gemäß den verfahrensrechtlichen Vorschriften die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen. Hierzu kann die besondere fachkundige Expertise einer/eines Sachverständigen notwendig sein. Die Heranziehung von Sachverständigen ist immer dann notwendig, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist bzw. wenn im konkreten Fall besondere fachliche Kenntnisse zur Beurteilung der Tatsachenlage erforderlich sind. Die Beurteilung der Notwendigkeit obliegt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der zuständigen Gerichtsabteilung.

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) sind gemäß § 52 Abs. 2 AVG ausnahmsweise heranzuziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist.

Gemäß § 14 BVwGG stehen dem BVwG in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 B-VG, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Sachverständige gelangen beim BVwG in nahezu allen Fachbereichen zum Einsatz. Beispielsweise werden Sachverständige in Verfahren des Fachbereichs Soziales als medizinische Sachverständige im Bereich des Behindertenrechtes oder der Sozialentschädigung, in Wirtschaftsverfahren als technische Sachverständige im Bereich Verkehr oder Umwelt, in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren als medizinische oder als länderkundige Sachverständige sowie im Bereich der Persönlichen Rechte etwa als bautechnische Sachverständige in Denkmalschutzverfahren herangezogen.

Dolmetscher/innen werden von der zuständigen Gerichtsabteilung bestellt, wenn eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert ist (§ 39 AVG).

Die Auswahl von Dolmetscherinnen/Dolmetschern für Übersetzungen/Verhandlungen obliegt den jeweiligen Leiterinnen/Leitern der Gerichtsabteilungen im Einklang mit den Erfordernissen des Verfahrensrechts.

Für die Heranziehung von Dolmetscher/innen existiert ein allgemeines – von der Evidenzstelle des BVwG geführtes und regelmäßig aktualisiertes – Verzeichnis. Darin sind (als objektivierbare) Qualitätskriterien insbesondere auch Aufzeichnungen darüber enthalten, ob die/der Betreffende allgemein gerichtlich beeidet und/oder Absolvent/in des QUADA-Lehrgangs – ein von UNHCR in Abstimmung mit dem BVwG initiiertes und begleitetes strukturiertes Schulungsprogramm für Dolmetscher/innen zum Thema „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren“ – ist.

## 3.6. Entscheidungen des BVwG

Das BVwG trifft Entscheidungen mit Beschluss oder Erkenntnis. Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.

Mit Beschluss ergeht die Entscheidung etwa in folgenden Fällen:

- Das Verfahren wird eingestellt,<sup>3</sup>
- Die Beschwerde wird aus formalen Gründen (z.B. als unzulässig oder verspätet) zurückgewiesen,
- Die Rechtssache wird zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen, weil notwendige Ermittlungen nicht durchgeführt wurden.

Inhaltliche Entscheidungen trifft das BVwG durch Erkenntnis, das im Namen der Republik ergeht. Das BVwG kann die Beschwerde abweisen, wenn es zum selben Ergebnis wie die Behörde gelangt oder der Beschwerde stattgeben, wenn es zu einem anderen Ergebnis als diese kommt.

Die Entscheidung des BVwG kann in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden. Nach der mündlichen Verkündung der Entscheidung wird die Verhandlungsschrift allen zur Erhebung einer Revision beim VwGH bzw. einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) legitimierten Personen ausgeteilt bzw. zugestellt. Diese Verhandlungsschrift hat Hinweise zu enthalten, dass

- binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung dieser Verhandlungsschrift eine Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt werden kann und
- ein derartiger Antrag eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim VwGH und/oder der Beschwerde beim VfGH ist.

Das Erkenntnis kann in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn

- auf die Erhebung von Rechtsmitteln beim VwGH bzw. beim VfGH verzichtet wird oder
- nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung des Verhandlungsprotokolls eine Ausfertigung des Erkenntnisses von zumindest einer der dazu berechtigten Personen beantragt wird.

Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch der Entscheidung sowie den Hinweis auf den Verzicht auf die Erhebung von Rechtsmitteln bzw. auf die Ausfertigung des Erkenntnisses zu enthalten (§ 29 Abs. 5 VwGVG). Im Verwaltungsstrafverfahren hat die gekürzte Ausfertigung bei Verhängung einer Strafe zudem die als erwiesen angenommenen Tatsachen sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten zu enthalten.

Wurde die Entscheidung nicht in der mündlichen Verhandlung verkündet, so wird die schriftlich ergangene Entscheidung der Partei zugestellt. Aus der Rechtsmittelbelehrung ergeben sich die Rechtsschutzmöglichkeiten für die Parteien.

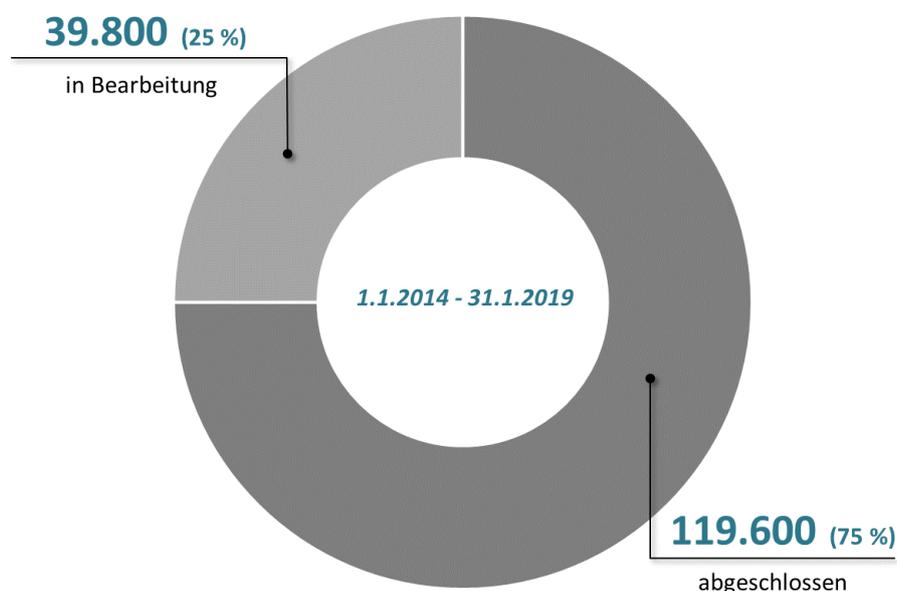
---

<sup>3</sup> Die Einstellung eines Verfahrens erfolgt im Asylbereich infolge höchstgerichtlicher Judikatur aus 2018 nur mehr durch verfahrensleitenden Beschluss.

## 4. Geschäftsgang

### 4.1. Geschäftsanfall

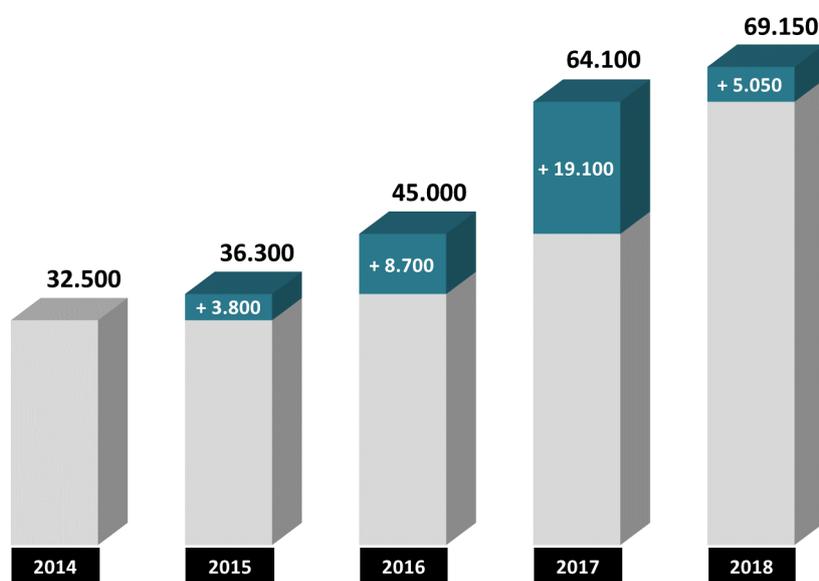
Seit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind am BVwG insgesamt rund 159.400 Beschwerdeverfahren anhängig geworden. Davon wurden bisher 119.600 Verfahren abgeschlossen, das sind 75 % des Geschäftsanfalls seit 1.1.2014. Das bedeutet, dass mit Ende des Geschäftsjahres 2018 (mit 31.1.2019) rund 39.800 Beschwerdeverfahren, das sind 25 %, in Bearbeitung waren.



## 4.1.1. Entwicklung der insgesamt anhängigen Verfahren

Im Geschäftsjahr 2018 (1.2.2018 bis 31.1.2019) waren insgesamt rund 69.150 Beschwerdeverfahren in allen Fachbereichen des BVwG anhängig (diese Zahl setzt sich einerseits aus den im Geschäftsjahr 2018 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie andererseits aus den offenen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammen).

Gegenüber dem Vorjahr kam es im Geschäftsjahr 2018 insgesamt zu einem Zuwachs von rund 5.050 Verfahren. Betrug die Steigerung von 2014 bis 2015 noch etwa 3.800 Verfahren, so machte der Anstieg im Jahr 2016 bereits rund 8.700 Verfahren aus. Der größte Zuwachs war 2017 mit einem Plus von rund 19.100 Verfahren zu verzeichnen.



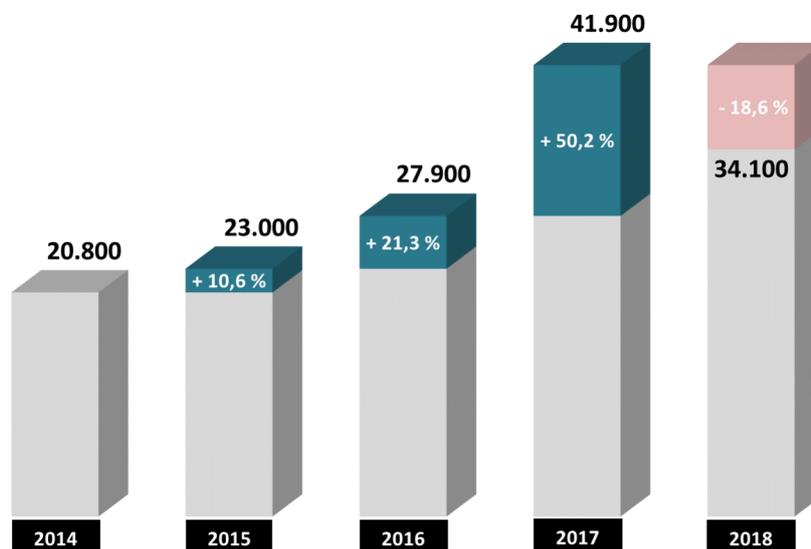
Geschäftsfälle des BVwG – Gesamt (gerundet)	2014	2015	2016	2017	2018
Fremdenwesen und Asyl	19.800	17.300	25.600	44.200	54.550
Persönliche Rechte und Bildung	1.900	3.400	4.400	2.600	2.500
Soziales	7.300	7.300	8.100	12.800	8.800
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	3.400	8.200	6.800	4.300	2.850
Sonstiges	100	100	100	200	450
<b>Gesamt</b>	<b>32.500</b>	<b>36.300</b>	<b>45.000</b>	<b>64.100</b>	<b>69.150</b>

## 4.1.2. Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren

Im Geschäftsjahr 2018 sind rund 34.100 Beschwerdeverfahren neu anhängig gemacht worden. Das sind etwa 19 % weniger als im Vorjahr. Dennoch lag die Zahl der neu anhängig gewordenen Verfahren auch 2018 deutlich höher als die Zahl der im selben Geschäftsjahr abgeschlossenen Verfahren (siehe dazu S. 22).

Waren im Geschäftsjahr 2014 noch 20.800 Neueingänge zu verzeichnen, so wurden im darauffolgenden Jahr 2015 bereits 23.000 Verfahren neu anhängig gemacht, was einer Steigerung von knapp 11 % entspricht. Im Jahr 2016 kam es erneut zu einem Zuwachs von rund 21 % (von 23.000 auf 27.900 Verfahren). 2017 bildete aufgrund der starken Migrationsbewegung des Jahres 2015, die sich zeitverzögert auf das BVwG auswirkte, ein Ausnahmejahr mit einem Zuwachs von etwa 50 % (von 27.900 auf 41.900 Verfahren). Zusätzlich war im Geschäftsjahr 2017 ein Großverfahren im Fachbereich Soziales bestehend aus über 3000 Einzelverfahren beim BVwG anhängig, das im selben Jahr auch abgeschlossen wurde. Ein derartiges Großverfahren gab es im Geschäftsjahr 2018 nicht.

Der Rückgang der neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren am BVwG ist auf den Rückgang der in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz zurückzuführen. Dennoch bleibt die Anzahl der neu anhängig gewordenen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren am BVwG überdurchschnittlich hoch. Eine nachhaltige Trendumkehr beim Verfahrenseingang ist in diesem Bereich in den kommenden Jahren nicht zu erwarten, da aufgrund der Neuausrichtung des BFA in Richtung Asyl und subsidiären Schutz aberkennende Entscheidungen sowie fremdenrechtliche Entscheidungen wie Abschiebungen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Schubhaft davon auszugehen ist, dass die Beschwerdequote in diesem besonders sensiblen Rechtsbereich anhaltend hoch bleiben wird.



<b>Geschäftsfälle des BVwG – Neueingang (gerundet)</b>	2014	2015	2016	2017	2018
Fremdenwesen und Asyl	8.100	10.300	19.100	30.600	26.900
Persönliche Rechte und Bildung	1.900	2.700	2.100	1.500	1.350
Soziales	7.300	3.500	4.900	8.100	4.150
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	3.400	6.400	1.700	1.500	1.350
Sonstiges	100	100	100	200	350
<b>Gesamt</b>	<b>20.800</b>	<b>23.000</b>	<b>27.900</b>	<b>41.900</b>	<b>34.100</b>



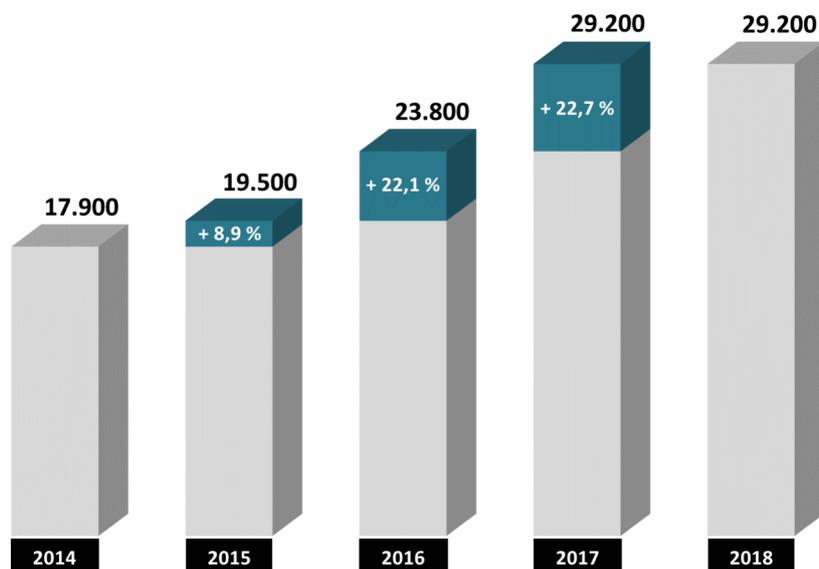
### 4.1.3. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren

29.200 Beschwerdeverfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Das hohe Niveau an Verfahrensabschlüssen aus dem Vorjahr konnte damit wieder erreicht werden. Dabei ist zu ergänzen, dass im Geschäftsjahr 2017 ein Großverfahren im Fachbereich Soziales bestehend aus über 3.000 Einzelverfahren beim BVwG anhängig war und im selben Jahr auch abgeschlossen wurde. Ein derartiges Großverfahren gab es im Geschäftsjahr 2018 nicht.

Zusätzlich ist zu ergänzen, dass der Eingang an neuen Verfahren weiterhin deutlich höher liegt als Verfahren mit den vorhandenen personellen Ressourcen abgeschlossen werden können.

Waren es im Jahr 2014 noch 17.900 abgeschlossene Verfahren, konnte diese Zahl im darauffolgenden Geschäftsjahr 2015 um knapp 9 % (auf 19.500 abgeschlossene Verfahren) gesteigert werden. 2016 erfolgte erneut ein Zuwachs von rund 22 % auf 23.800 abgeschlossene Verfahren. Die bisher größte Steigerung war mit knapp 23 % auf 29.200 Verfahren im Jahr 2017 zu verzeichnen.

Das hohe Niveau an Verfahrensabschlüssen im Geschäftsjahr 2018 konnte dank des großen Engagements und der hohen Leistungsbereitschaft der Richter/innen und der nicht-richterlichen Bediensteten sowie mit einem Bündel an effizienzsteigernden Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem BMVRDJ (siehe dazu Kapitel Qualitäts- und Effizienzicherung ab S. 44) beibehalten werden.



Von den im Geschäftsjahr 2018 in allen Fachbereichen abgeschlossenen Verfahren sind mehr als 800 Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen ergangen.

Die vom BVwG getroffenen Entscheidungen unterliegen der nachfolgenden höchstgerichtlichen Kontrolle durch den VwGH und den VfGH. Den Verfahrensparteien steht es frei, höchstgerichtliche Überprüfungen von Entscheidungen des BVwG herbeizuführen.

Im Geschäftsjahr 2018 ist in etwa 94 % aller Entscheidungen des BVwG kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben worden. Lediglich in knapp 6 % der Entscheidungen wurde eine ordentliche Revision (0,6 %) bzw. außerordentliche Revision (5,2 %) beim VwGH eingebracht.

## 4.1.4. Entwicklung der Verfahrensdauer

Die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens am BVwG hängt vom konkreten Einzelfall ab und ist von unterschiedlichen Faktoren bestimmt. Inhaltliche, verfahrenstechnische und organisatorische Herausforderungen können in den einzelnen Verfahren sehr stark variieren. Wesentliche Faktoren sind etwa Art und Umfang des einem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts, die Zuständigkeit durch Einzelrichter/in oder Senat (gegebenenfalls unter Heranziehung fachkundiger Laienrichter/innen), die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen sowie die Heranziehung von Sachverständigen und/oder Dolmetscher/innen.

In den ersten drei Geschäftsjahren (1.1.2014 bis 31.1.2017) wurden 55 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 45 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 (1.2.2017 bis 31.1.2019) wurden 47 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 53 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer<sup>4</sup> der vergangenen zwei Geschäftsjahre ist damit gegenüber den ersten drei Geschäftsjahren angestiegen, da der Verfahrenseingang in den Jahren 2017 und 2018 sehr deutlich über dem Verfahrensausgang gelegen ist und damit die Zahl der offenen Verfahren überdurchschnittlich angestiegen ist.

In einzelnen Bereichen wie etwa im Vergaberecht, bei Schubhaft-Verfahren, bei Verfahren zur Überprüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung, Verfahren nach dem Wählerevidenzgesetz oder bei schulrechtlichen Verfahren ist die durchschnittliche Verfahrensdauer aufgrund gesetzlich kürzerer Entscheidungsfristen deutlich niedriger.



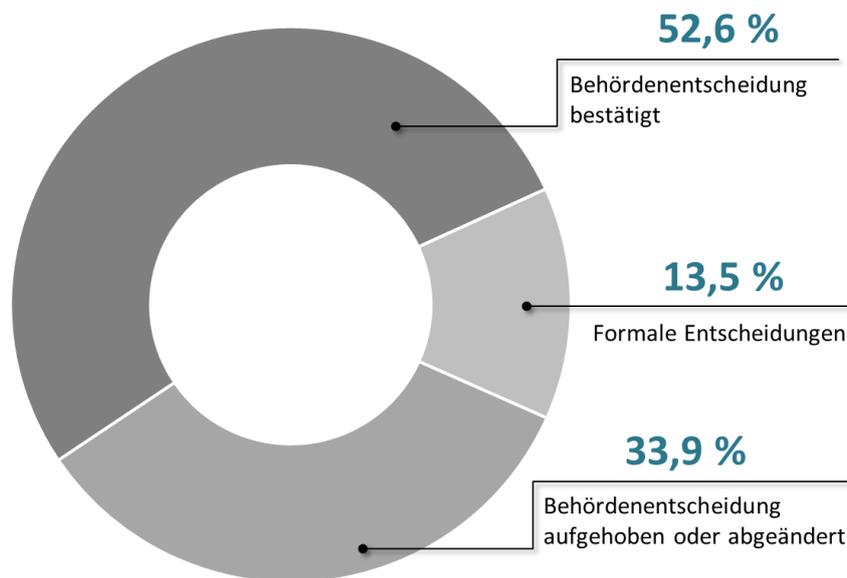
<sup>4</sup> Jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ waren, sind in der Verfahrensdauer enthalten.

## 4.1.5. Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2018 hat das BVwG 29.200 Verfahren abgeschlossen, dabei wurden 32.900 Einzelentscheidungen getroffen. Zum Abschluss eines Verfahrens können grundsätzlich mehrere „Entscheidungen“ (Spruchpunkte) ergehen. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss kann damit sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Entscheidungen beinhalten.

In rund 53 % der am BVwG ergangenen Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt. In knapp 34 % der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Etwas mehr als 13 % betrafen formale Entscheidungen.<sup>5</sup>

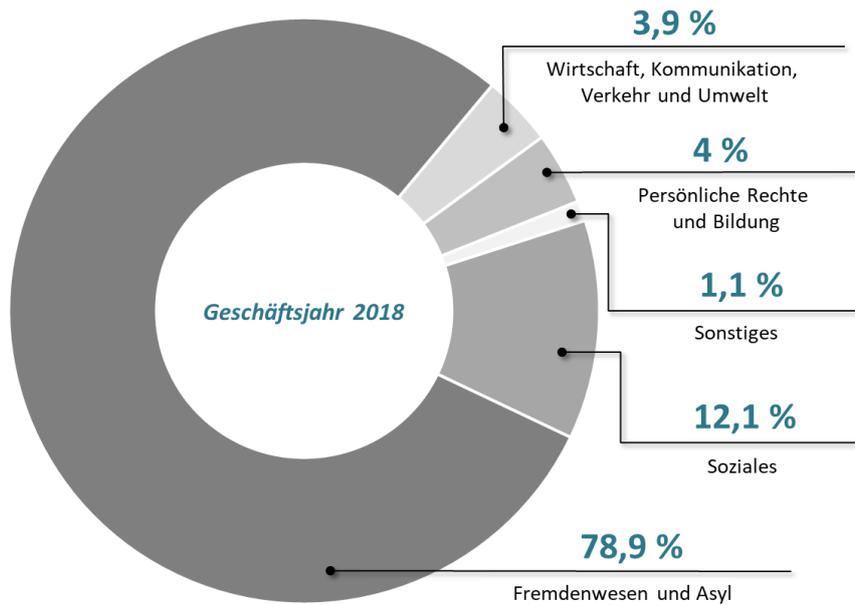
Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung können ausschließlich den Begründungen der einzelnen Erkenntnisse und Beschlüsse entnommen werden.



<sup>5</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführer/in/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen der Rechtmäßigkeit bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen etwa: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

## 4.2. Fachspezifische Auswertungen

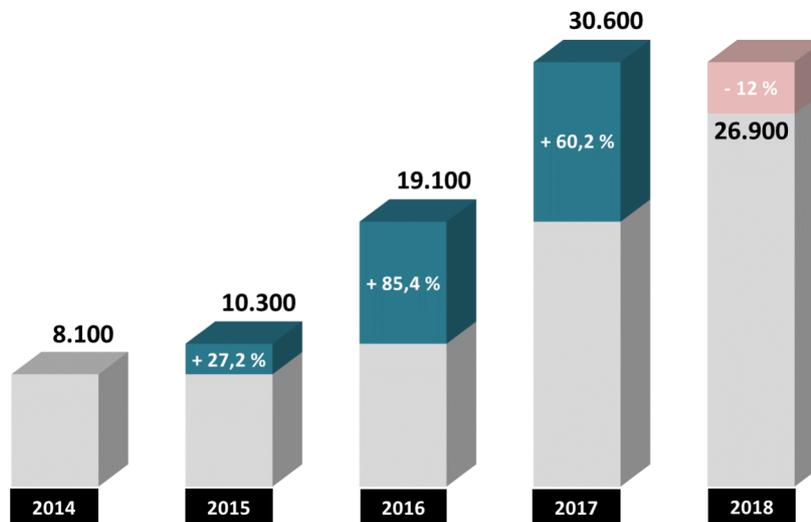
Die im Geschäftsjahr 2018 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren stammten zu knapp 79 % aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. Rund 12 % des Neueingangs war im Fachbereich Soziales zu verzeichnen. Jeweils rund 4 % machten der Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung sowie der Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt aus. Der Rest betraf sonstige Verfahren.



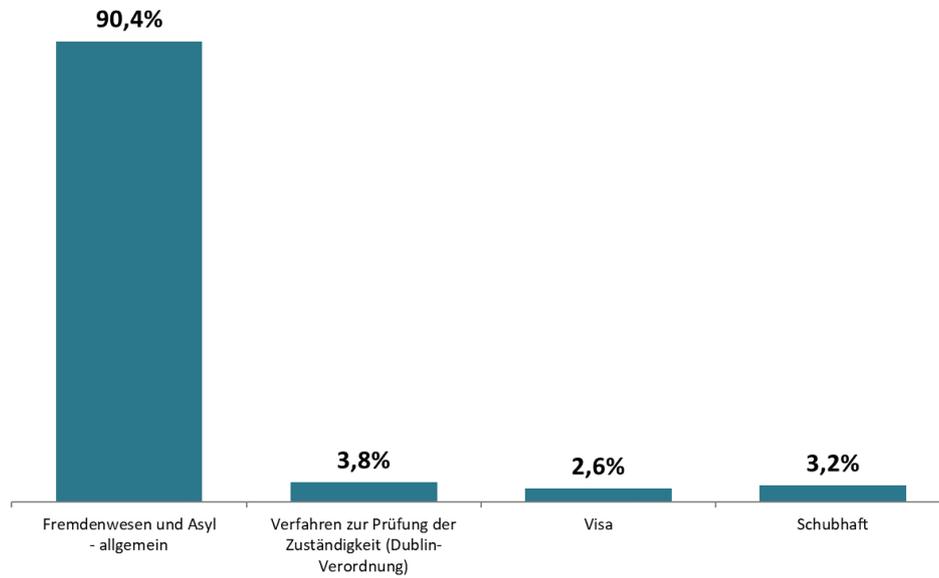
## 4.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

Im Geschäftsjahr 2018 lag der Neueingang bei rund 26.900 Beschwerdeverfahren, was einen Rückgang von 12 % gegenüber 2017 bedeutet. Insgesamt waren damit 54.550 Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängig.

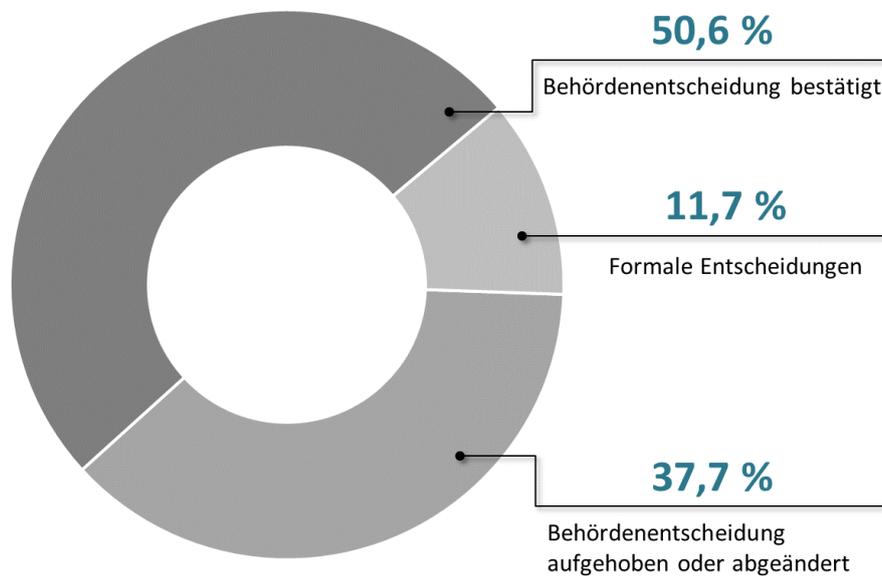
Die Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren zeigte bis 2017 einen stetigen Zuwachs: Waren im Geschäftsjahr 2014 noch etwa 8.100 Neueingänge zu verzeichnen, so stieg die Zahl der neu anhängig gewordenen Verfahren bis 2017 auf 30.600 Verfahren an. Im zweiten Geschäftsjahr kam es zunächst zu einem Zuwachs von rund 27 % (10.300 neu anhängig gewordene Verfahren), 2016 machte die Steigerung etwas mehr als 85 % aus (19.100 neu anhängig gewordene Verfahren). Der Zuwachs von 2016 auf 2017 belief sich auf rund 60 % (30.600 neu anhängig gewordene Verfahren).



Die Neueingänge im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl betrafen zu über 90 % allgemeine fremden- und asylrechtliche Verfahren. Knapp 4 % der neu anhängig gewordenen Verfahren entfielen auf die Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung. Jeweils rund 3 % des Verfahrenseingangs betrafen Visa- und Schubhaftverfahren.

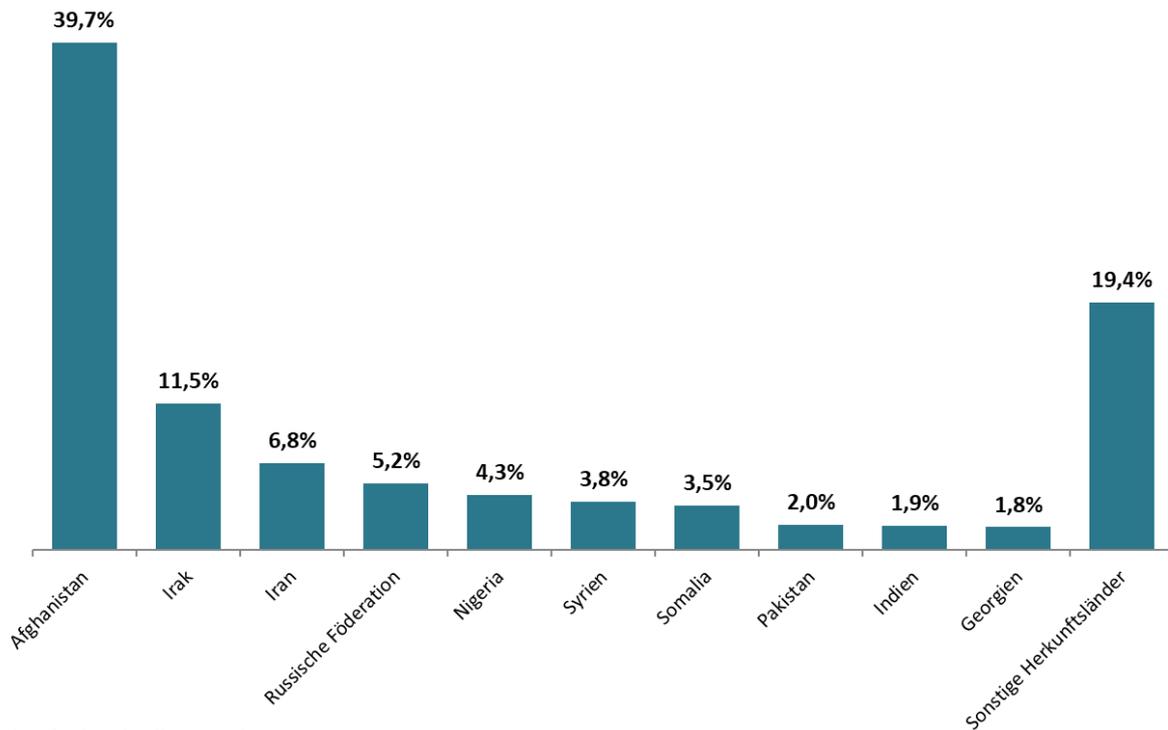


Was die Entscheidungsstruktur betrifft (siehe dazu die allgemeinen Ausführungen auf S.25), so sind im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl im Geschäftsjahr 2018 insgesamt rund 24.100 Einzelentscheidungen ergangen. Rund 51 % dieser Entscheidungen des BVwG bestätigten die Behördenentscheidung. In knapp 38 % der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Knapp unter 12 % betrafen formale Entscheidungen.<sup>6</sup>



<sup>6</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen der Rechtmäßigkeit bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen etwa: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

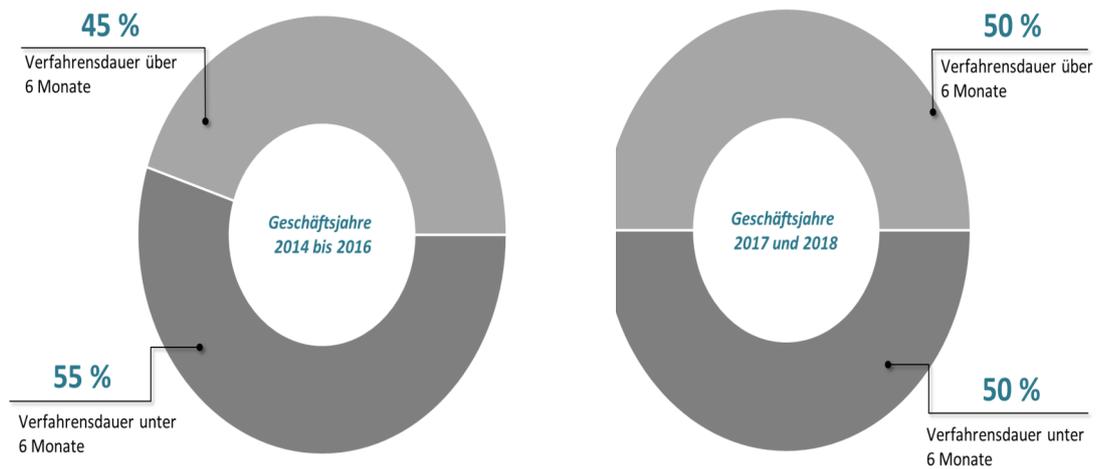
Von den im Geschäftsjahr 2018 neu anhängig gewordenen Verfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl stammten rund 40 % der Beschwerden von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus dem Herkunftsland Afghanistan. Beschwerdeführer/innen aus dem Irak brachten rund 12 % der Beschwerden ein, gefolgt vom Iran mit knapp 7 % der Beschwerden und Russische Föderation mit über 5 % des Verfahrenseingangs. Jeweils rund 4 % machten Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus Nigeria, Syrien und Somalia aus. Beschwerdeführer/innen aus Pakistan, Georgien und Indien sorgten für jeweils rund 2 % des Verfahrenseingangs. Der Rest in Höhe von etwas mehr als 19 % stammte von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus sonstigen Herkunftsländern.



\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Was die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer betrifft, so wurden in den ersten drei Geschäftsjahren (1.1.2014 bis 31.1.2017) 55 % der Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 45 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.<sup>7</sup>

In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 (1.2.2017 bis 31.1.2019) wurden 50 % der Verfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 50 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

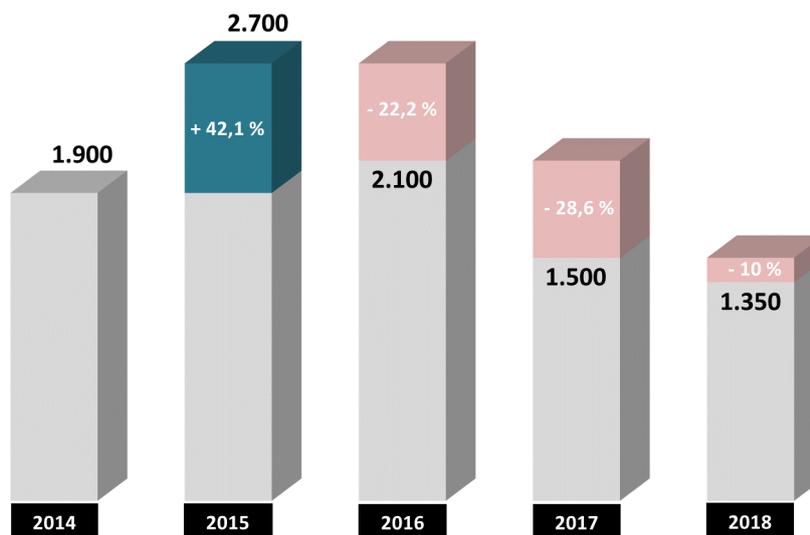


<sup>7</sup> Jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ waren, sind in der Verfahrensdauer enthalten.

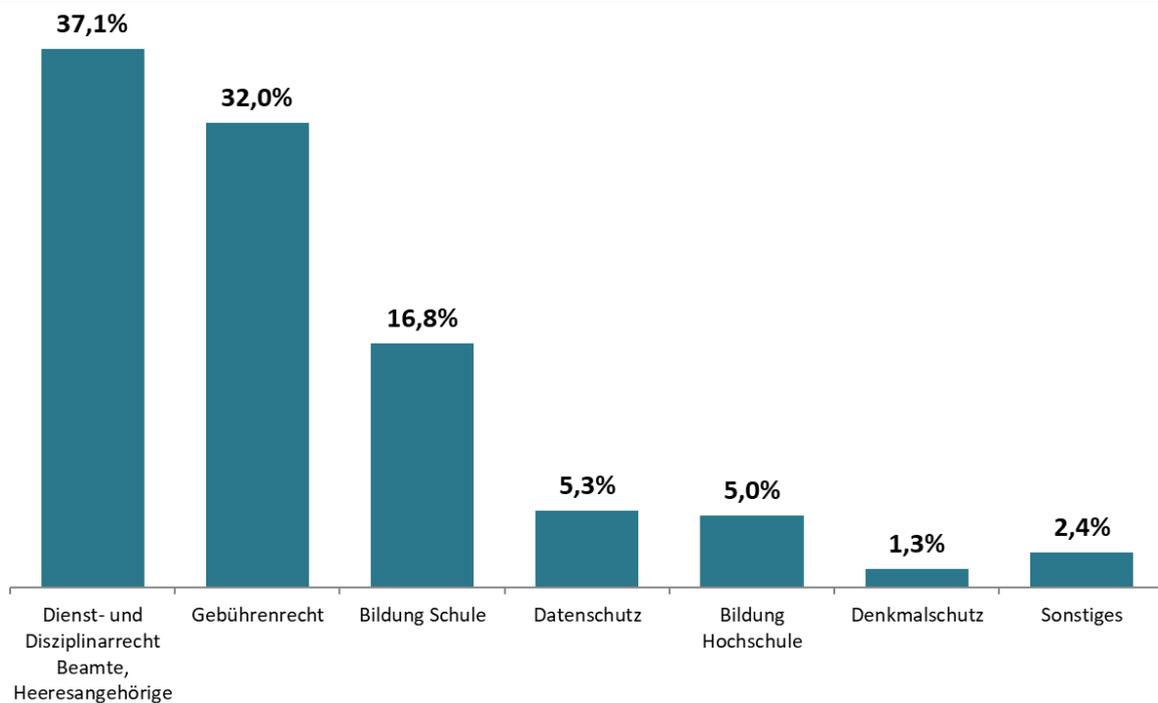
## 4.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung waren im Geschäftsjahr 2018 insgesamt rund 2.500 Beschwerdeverfahren anhängig. Davon wurden im Geschäftsjahr 2018 rund 1.350 Verfahren neu anhängig gemacht. Das sind um 10 % weniger neu anhängig gewordene Verfahren als im vorangegangenen Geschäftsjahr 2017.

Die Entwicklung dieses Fachbereichs verzeichnete vom Geschäftsjahr 2014 auf 2015 zunächst eine deutliche Steigerung von rund 42 % (von ursprünglich 1.900 auf 2.700), die sich im Zusammenhang mit der sogenannten „Vorrückungstichtagsthematik“ für Beamtinnen/Beamte ergeben hat. In den darauffolgenden Geschäftsjahren kam es zu einer rückläufigen Entwicklung von zunächst rund 22 % im Geschäftsjahr 2016 (auf 2.100 neu anhängig gewordene Verfahren) und weiteren knapp 29 % im Geschäftsjahr 2017 (auf 1.500 neu anhängig gewordene Verfahren), was darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund eines im Berichtszeitraum laufenden Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hinsichtlich des „Vorrückungstichtages“ zahlreiche Verfahren ausgesetzt sind und das weitere diesbezügliche Verfahrensaufkommen maßgeblich vom Inhalt der EuGH-Entscheidung abhängen wird.



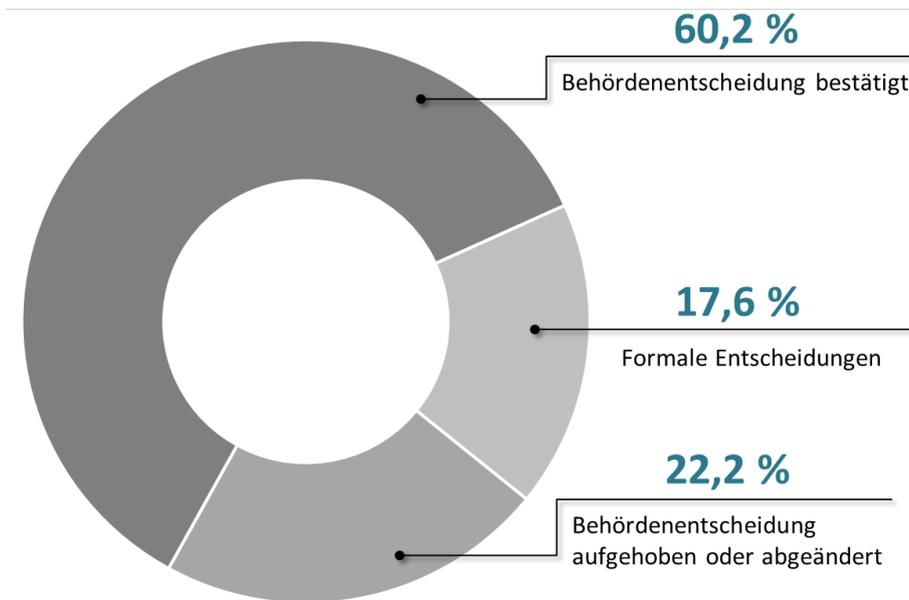
Von den im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung im Berichtszeitraum neu anhängig gemachten Verfahren betrafen rund 37 % der Verfahren den Bereich Dienst- und Disziplinarrecht für Beamtinnen/Beamte und Heeresangehörige. 32 % der Beschwerden waren dem Bereich Gebührenrecht zuzuordnen. Im Bereich Schule wurden knapp 17 % der neu anhängig gemachten Verfahren verzeichnet, 5 % waren es im Bereich Hochschule. Der Bereich Datenschutz machte ebenfalls rund 5 % des Verfahrenseingangs im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung aus, wobei anzumerken ist, dass die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im abgelaufenen Geschäftsjahr noch zu keinem nennenswerten Anfall an Beschwerdeverfahren am BVwG geführt hat. Angelegenheiten des Denkmalschutzes waren in über 1 % der neu anhängig gemachten Verfahren angezeigt. Etwas mehr als 2 % der Verfahren betrafen sonstige Verfahren.



\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung sind im Berichtszeitraum insgesamt etwa 1.250 Einzelentscheidungen ergangen (siehe dazu die grundsätzlichen Ausführungen auf S. 25).

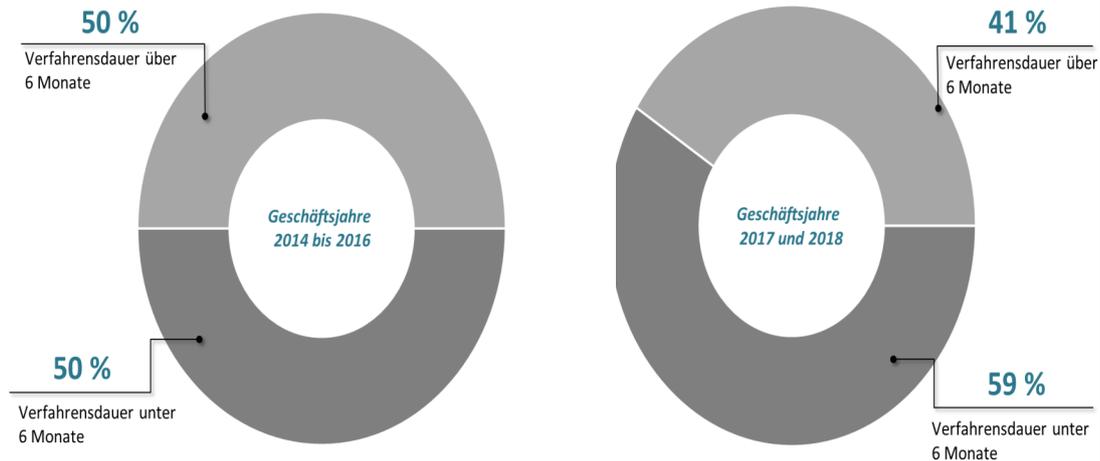
In rund 60 % dieser Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt. In rund 22 % der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Knapp 18 % der Entscheidungen betrafen formale Entscheidungen.<sup>8</sup>



<sup>8</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen der Rechtmäßigkeit bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen etwa: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Was die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer betrifft, so wurden in den ersten drei Geschäftsjahren (1.1.2014 bis 31.1.2017) 50 % der Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 50 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.<sup>9</sup>

In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 (1.2.2017 bis 31.1.2019) wurden 59 % der Verfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 41 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

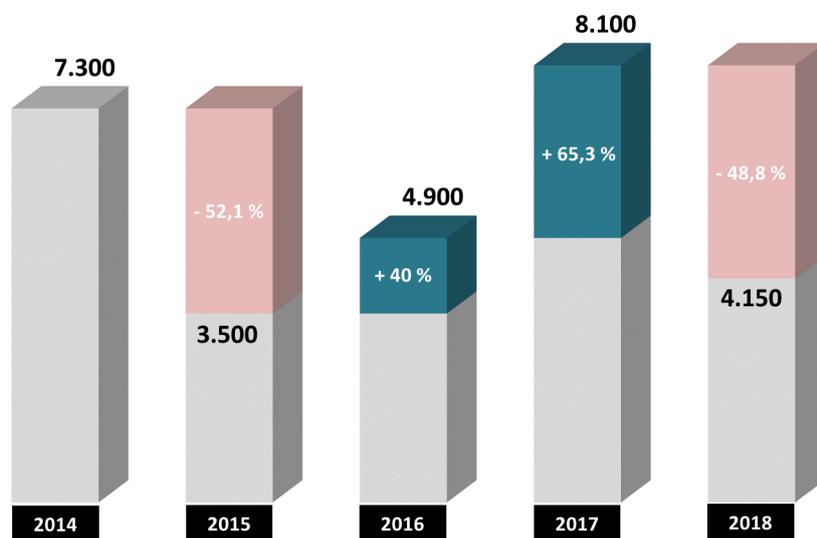


<sup>9</sup> Jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ waren, sind in der Verfahrensdauer enthalten.

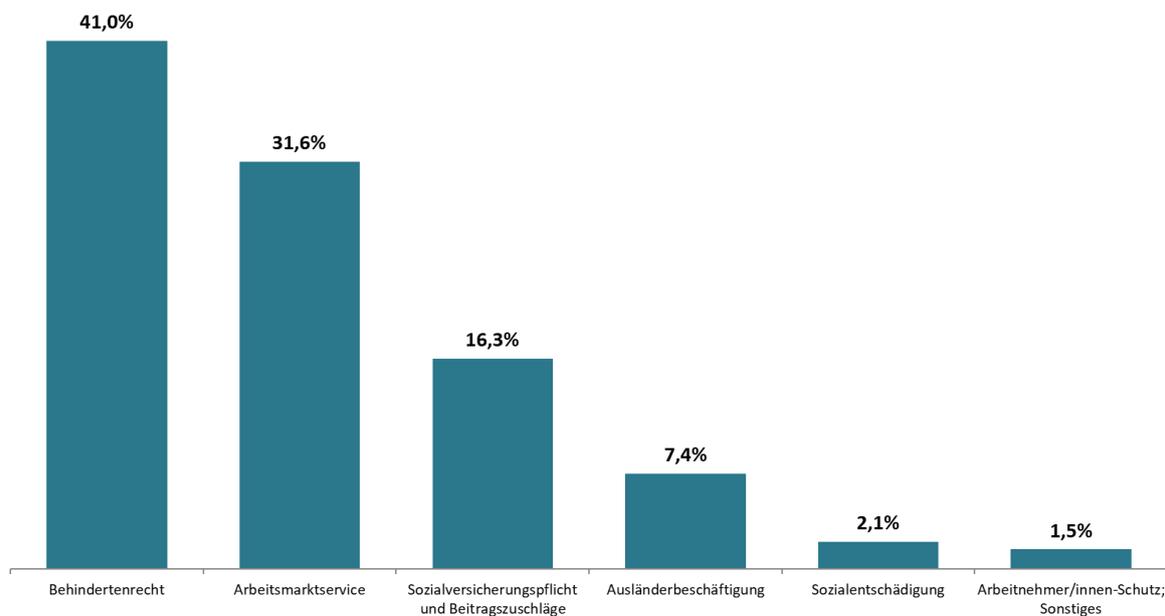
### 4.2.3. Fachbereich Soziales

Im Fachbereich Soziales waren im Geschäftsjahr 2018 insgesamt rund 8.800 Verfahren anhängig. 4.150 Verfahren sind davon im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Damit waren um rund 49 % weniger Verfahrenseingänge zu verbuchen als im Jahr zuvor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2017 ein Großverfahren bestehend aus über 3000 Einzelverfahren beim BVwG anhängig war und im selben Jahr auch abgeschlossen wurde.

Im Geschäftsjahr 2014 lag die Zahl der Neueingänge bei 7.300 Verfahren. Im darauffolgenden Geschäftsjahr sank der Geschäftseingang um rund 52 % auf 3.500 Verfahren. Im Geschäftsjahr 2016 war hingegen wieder ein Zuwachs um 40 % zu verzeichnen (auf 4.900 neu anhängig gewordene Beschwerdeverfahren). Im Geschäftsjahr 2017 kam es erneut zu einer Steigerung von mehr als 65 % (auf 8.100 neu anhängig gewordene Beschwerdeverfahren).



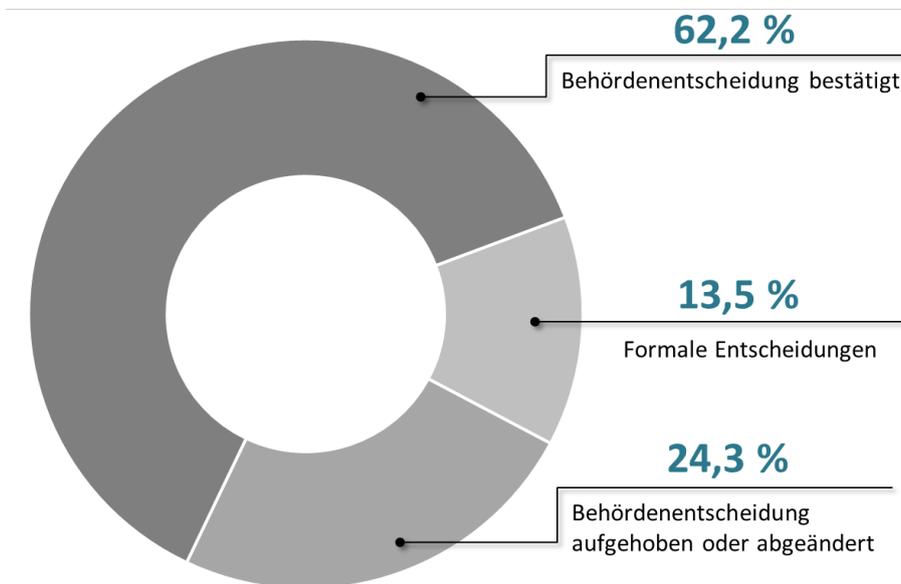
41 % der neu anhängig gewordenen Verfahren des Fachbereichs Soziales betrafen das Behindertenrecht. Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktservice machten rund 32 % des Verfahrenseingangs aus. Rund 16 % der Verfahren betrafen die Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge. Rund 7 % entfielen auf die Ausländerbeschäftigung. Auf den Bereich Sozialentschädigung sowie auf den Bereich Arbeitnehmer/innen-Schutz entfielen jeweils rund 2 % der neu anhängig gewordenen Verfahren.



\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Im Fachbereich Soziales sind im Berichtszeitraum insgesamt etwa 4.700 Einzelentscheidungen ergangen (siehe dazu die grundsätzlichen Ausführungen auf S. 25).

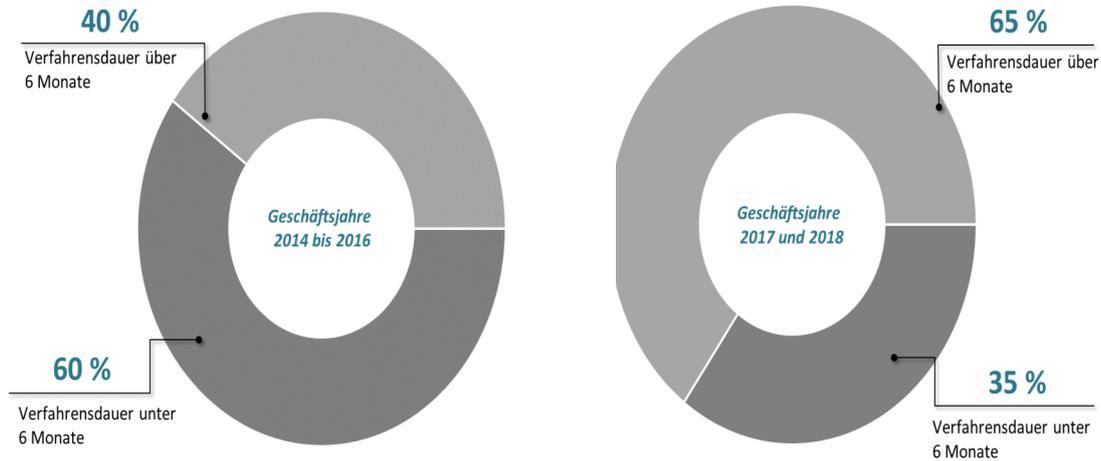
In rund 62 % dieser Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt. In mehr als 24 % der Fälle wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Rund 14 % der Entscheidungen betrafen formale Entscheidungen.<sup>10</sup>



<sup>10</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen der Rechtmäßigkeit bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen etwa: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

In den ersten drei Geschäftsjahren (1.1.2014 bis 31.1.2017) wurden 60 % der Verfahren im Fachbereich Soziales innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 40 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.<sup>11</sup>

In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 (1.2.2017 bis 31.1.2019) wurden 35 % der Verfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 65 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



<sup>11</sup> Jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ waren, sind in der Verfahrensdauer enthalten.

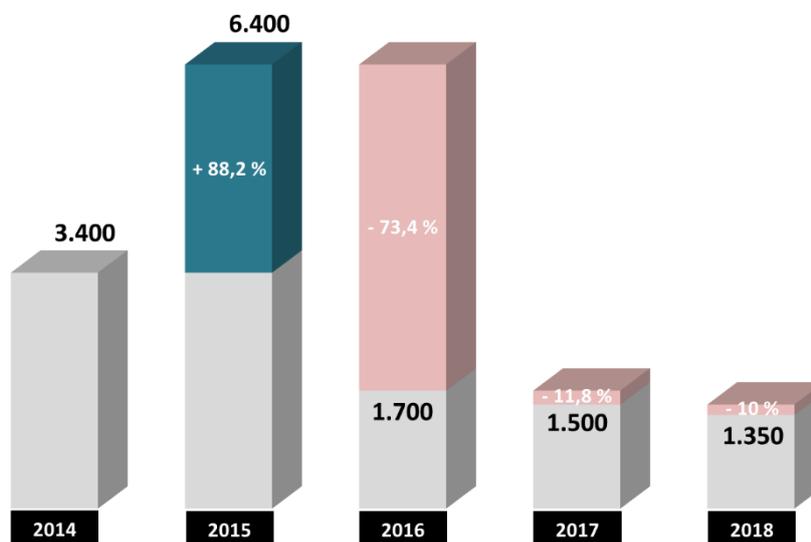
## 4.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt waren im Geschäftsjahr 2018 insgesamt rund 2.850 Verfahren anhängig. 1.350 Verfahren sind davon im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Damit sind rund 10 % weniger Verfahren neu anhängig geworden als im vorangegangenen Jahr.

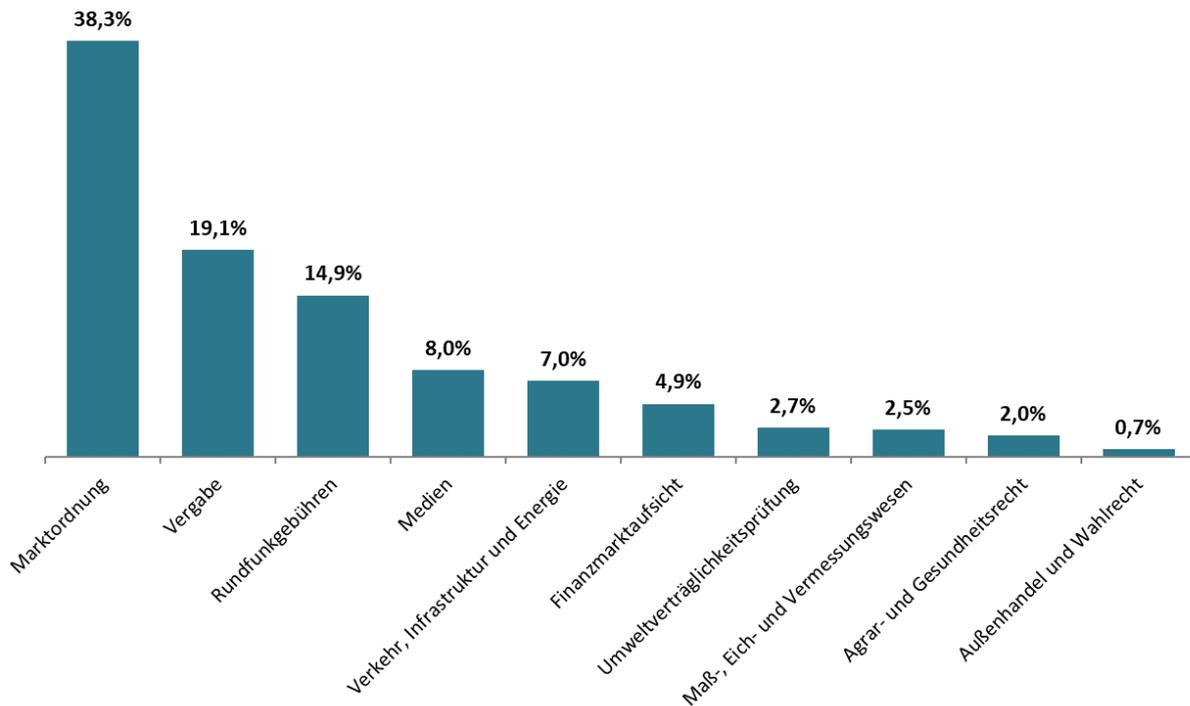
Vom Geschäftsjahr 2014 auf das Geschäftsjahr 2015 kam es zunächst mit einem Zuwachs von rund 88 % zu einer deutlichen Steigerung der Verfahrensneueingänge (von 3.400 auf 6.400 neu anhängig gewordene Verfahren). 2016 sank der Neueingang um rund 73 % auf 1.700 Fälle. Ein weiterer Rückgang von knapp 12 % wurde 2017 mit 1.500 neu anhängig gewordenen Verfahren verzeichnet.

Der Rückgang an Beschwerdeverfahren ab dem Geschäftsjahr 2016 ergibt sich aus der hohen Zahl an Verfahren zum Marktordnungsgesetz (MOG) zu Beginn der Arbeit des BVwG (2014) sowie der weiteren Steigerung an Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Neuberechnung von Almflächen bzw. den aufgrund einer Kritik der EU-Kommission durchgeführten Kontrollverfahren durch die Agrarmarkt Austria (AMA) in den ersten beiden Geschäftsjahren.

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind Verfahren mit hochkomplexen Sachverhalten und oftmals notwendigen Sachverständigengutachten (wie etwa Umweltverträglichkeitsprüfungen, Vergabeverfahren oder Verfahren der Finanzmarktaufsicht) zu führen.



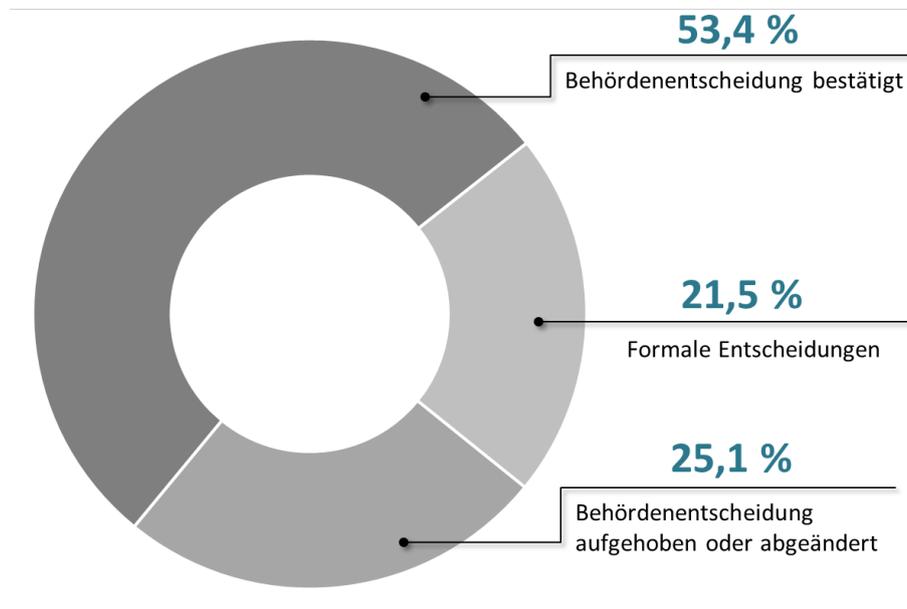
Im Berichtszeitraum stammte rund 38 % des Verfahrenseingangs aus dem Bereich Marktordnung. An zweiter Stelle lag mit rund 19 % der neu anhängig gewordenen Verfahren der Bereich des Vergaberechts. Der Bereich Rundfunkgebühren machte knapp 15 % der neuen Fälle aus. 8 % des Verfahrenseingangs war im Bereich des Medienrechts zu verzeichnen, 7 % waren es im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie. Knapp 5 % der neu anhängig gewordenen Verfahren betraf das Finanzmarktaufsichtsrecht. Jeweils rund 3 % machte der Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bereich Maß-, Eich- und Vermessungswesen aus. 2 % des Verfahrenseingangs betraf den Bereich Agrar- und Gesundheitsrecht. Etwas weniger als 1 % entfiel auf den Bereich Außenhandel und Wahlrecht.



\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind im Berichtszeitraum insgesamt etwa 2.500 Einzelentscheidungen ergangen (siehe dazu die grundsätzlichen Ausführungen auf S. 25).

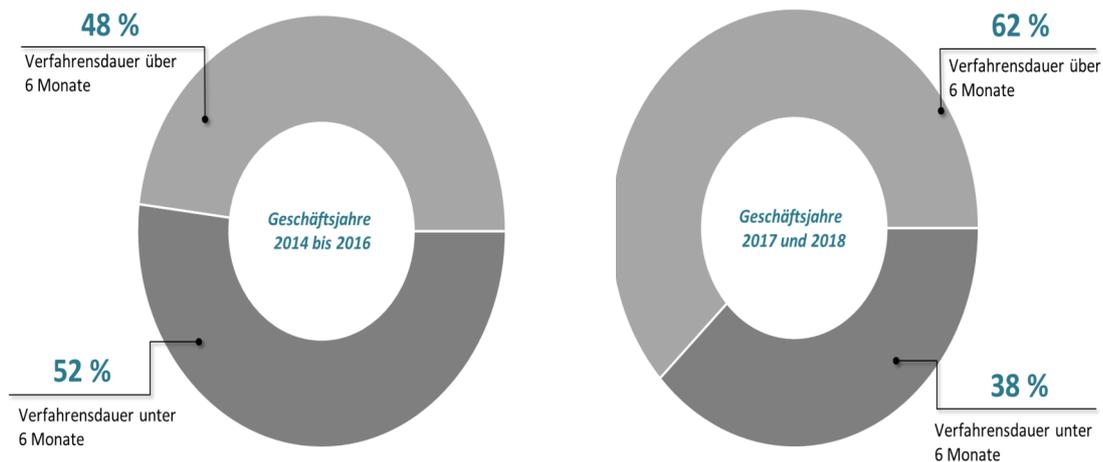
Davon wurden in rund 53 % der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt. In rund 25 % der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Rund 22 % der Entscheidungen betrafen formale Entscheidungen.<sup>12</sup>



<sup>12</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen der Rechtmäßigkeit bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen etwa: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

In den ersten drei Geschäftsjahren (1.1.2014 bis 31.1.2017) wurden 52 % der Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 48 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.<sup>13</sup>

In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 (1.2.2017 bis 31.1.2019) wurden 38 % der Verfahren in diesem Fachbereich innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 62 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



<sup>13</sup> Jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind, sind in der Verfahrensdauer enthalten.

## 5. Qualitäts- und Effizienz­sicherung

---

### 5.1. Allgemeines

Das Geschäftsjahr 2018 war davon geprägt, dass die Anzahl der offenen Verfahren trotz gleichbleibend hoher Verfahrensabschlüsse weiter angestiegen ist, da der Verfahrenseingang deutlich über den Erledigungszahlen lag.

Um bestmöglich mit den sich daraus ergebenden Herausforderungen umzugehen, ist ein hohes Maß an Professionalität, Qualität und Effizienz in den Arbeitsabläufen sowohl in jeder einzelnen Gerichtsabteilung wie auch in der Justizverwaltung von zentraler Bedeutung.

In Zusammenarbeit mit dem BMVRDJ wurde im Berichtszeitraum an einem Bündel an organisatorischen, technischen und legistischen Maßnahmen gearbeitet, um der steigenden Zahl an offenen Verfahren und dem damit verbundenen Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu begegnen. Es wurden etwa zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote zur Steigerung der Effizienz in der Verfahrens- und Verhandlungsführung entwickelt oder legistische Anpassungen zur Beschleunigung der Verfahren getroffen.

Weitere Maßnahmen zur Qualitäts- und Effizienz­sicherung am BVwG umfassten die Fortführung des etablierten Qualitätsmanagementsystems, die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur sowie die Ausweitung und Aufrechterhaltung von Kooperationen mit Behörden und Gerichten zum Wissens- und Erfahrungsaustausch als Eckpfeiler eines effizienten und reibungslosen Gerichtsbetriebes.

Am BVwG wird der Verfahrenseingang zudem laufend analysiert, um auf gesetzliche, inhaltliche und quantitative Herausforderungen rasch reagieren und eine effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung gewährleisten zu können.

### 5.2. Qualitätsmanagement

Das BVwG steht weiterhin vor der Herausforderung, eine möglichst hohe Anzahl an Verfahren in kürzester Zeit abzuwickeln. Ein modernes Ablaufmanagement wurde mit traditionellen Gerichtsstrukturen verknüpft und basierend auf der Normenreihe ISO 9001 ein Qualitätsmanagementsystem etabliert. Das BVwG ist das einzige Gericht Österreichs und eines der wenigen Gerichte in Europa, das über eine ISO-Zertifizierung seiner Arbeitsabläufe verfügt.

Das bestehende Qualitätsmanagementsystem hat sich sowohl im gerichtlichen Betrieb als auch in den Agenden der Justizverwaltung bewährt, daher ist eine der vorrangigen Aufgaben die Sicherstellung und Aufrechterhaltung dieses Systems und der damit verbundenen Zertifizierung.

Mit Hilfe normierter Arbeitsabläufe ist das BVwG im Stande, mit einer großen Zahl an Verfahren effizient umzugehen. Die Aufgabenverteilung ist klar und transparent, die Schnittstellen sind konkret definiert. Damit gelingt es, Reibungsverluste und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Das Qualitätsmanagementsystem stellt sicher, dass sich die Richter/innen auf ihre judizielle Tätigkeit konzentrieren können.

Zusätzlich wurden zur Überprüfung der Arbeitsabläufe interne Audits durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Management Review festgehalten, in dem die nötigen Umsetzungsarbeiten angeführt sind, die bis zu den nächsten Audits zu erfolgen haben und in dieser Hinsicht die Grundlage für weitere Verbesserungs- und Optimierungsprozesse darstellen. Auch im Geschäftsjahr 2018 wurde die Zertifizierung des BVwG durch ein externes Audit verlängert.

## 5.3. Fort- und Weiterbildung

Im Geschäftsjahr 2018 stand den Bediensteten am BVwG wieder ein umfassendes, vielseitiges und breit gefächertes Fort- und Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

### **Einstiegsseminare für neue Richter/innen**

Einstiegsunterstützung wurde u.a. mit den Seminaren der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG) „Richterliche Praxis kompakt - Verfahrensrecht“ sowie „Verhandeln und Entscheiden“ und dem Seminar der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) „Verfahrensrechtliche Grundlagen richterlichen Handelns“ angeboten.

### **Fortbildung für Richter/innen**

Die Fortbildung der Richter/innen basiert grundsätzlich auf vier Säulen: die BVwG-intern organisierte Fortbildung, die Weiterbildungsangebote der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) bzw. der im Jänner 2018 gegründeten ÖAVG, die Teilnahme an Seminaren der VAB sowie die Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden.

Im Rahmen BVwG-intern organisierter Fortbildungen haben Richter/innen beispielsweise an folgenden Veranstaltungen teilgenommen/mitgewirkt: am Asyltag 2018 (Veranstalter: UNHCR, BFA, VfGH, VwGH und BVwG), am UNHCR-Workshop im Rahmen des Bridge-Projektes „Verhandlungsführung im Asylverfahren“ und einer Informationsveranstaltung zum Irak durch die schwedische Journalistin Birgit Svensson. Das Angebot zu einem „Kommunikationstraining inklusive Konfliktmanagement mit Verfahrensbegleitung“ wurde ebenfalls wahrgenommen.

Gemeinsam mit juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern haben Richter/innen auch Seminare bzw. Symposien zu „Rückkehrhilfe/Reintegration“ (gemeinsam mit IOM und EMN), „Verwaltungsstrafverfahren“, „Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel“ (mit IOM) und „Länderkundliche Ermittlungen: Möglichkeiten und Grenzen“ (gemeinsam organisiert mit ACCORD sowie mit Richterinnen/Richtern des VfGH und VwGH) besucht bzw. mit Schreibkräften ein Deeskalationstraining absolviert.

Zudem entwickelte die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte gemeinsam mit der JKU ein umfassendes Weiterbildungskonzept und bietet praxisorientierte sowie wissenschaftlich begleitete Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Von Richterinnen/Richtern wurden beispielsweise die Seminare „Verfahrensrecht – Das ‚Urteil‘ der Verwaltungsgerichte“, „Effiziente Verfahrensführung“, „Verfahrensrecht – wo hilft es, wo behindert es?“ „Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur für

Verwaltungsgerichte“, „Korruptionsprävention und –bekämpfung“, „Herausforderungen des Gebührenanspruchsrechts“ sowie „Erfolgreiche Personalauswahl“ absolviert.

Richter/innen konnten an der VAB weitere Fortbildungen wahrnehmen, wie etwa die Seminare „Glaubhaftigkeit von Aussagen“, „Recht sprechen und schreiben“ sowie „Rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung“. Weiters konnten unter anderem auch die Vorträge von Hofrat Dr. Christoph Kleiser vom VwGH zum Thema „Stellenwert von Erläuterungen in der Judikatur des VwGH“ und Prof. Dr. Maria Berger, Richterin am EuGH, zu „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Aktuelle Judikatur des EuGH zur Grundrechte-Charta“ besucht werden.

Darüber hinaus haben Richterinnen/Richter beispielsweise auch an folgenden Veranstaltungen/Seminaren, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden, teilgenommen: „Unabhängigkeit der Rechtsprechung – nach außen und innen“, „EU – Antidiskriminierungsrecht“, „Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitsrecht“, „Aktuelle Rechtsprechung zum Sozialrecht“, an der „57. Gesamtösterreichischen Arbeitstagung der Revisorinnen/Revisoren“ sowie an den Alpbacher Rechtsgesprächen zu „Diversität und Resilienz“ im Rahmen des Forums Alpbach.

Im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richter/innen (RIV) wurden etwa folgende Veranstaltungen/Seminare absolviert: „Forum Zukunft Justiz – ein Seminar für Vor-, Nach- und Querdenker“, ein Blockseminar aus Arbeits- und Sozialrecht unter anderem auch zum Thema „Europarecht“ sowie das Symposium „Demokratie und Europäische Menschenrechtskonvention“.

Ferner nahmen Richter/innen etwa am „Maßnahmen-Workshop 2018“ teil sowie am „Linzer Verwaltungsgerichtstag“. Des Weiteren wurde die Teilnahme an folgenden externen Veranstaltungen/Seminaren des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) ermöglicht: „Wasserrecht für die Praxis“, „Umweltrecht: Die neue Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“, „Straße, Schiene, Strom“, „UVP-Recht in der Praxis“ sowie die 23. Österreichischen Umweltrechtstage mit dem Thema „Herausforderungen 2020“.

Überdies besuchten Richter/innen auch diverse Fachveranstaltungen wie etwa die „53. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht“, die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Datenschutz – Informationsfreiheit – Geheimnisschutz“, die „Sozialrechtstagung“ der Arbeiterkammer Niederösterreich und Wirtschaftskammer Niederösterreich, die „25. Forensisch-psychiatrische Tagung“ der Österreichischen Ärztekammer, ein Praxisseminar „Sozialversicherung – SV-ZG – Rechtliche und praktische Problemfelder“ der SV-Wissenschaft, Forschung & Lehre der Österreichischen Sozialversicherung in Kooperation mit der Universität Salzburg, Fachbereichsteil Arbeits- und Sozialrecht, den 20. Österreichischen Juristentag sowie die „Fortbildungsveranstaltung der nach § 90 KOVG bestellten Sachverständigen“ des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK).

Im Rahmen von EJTN nahmen Richter/innen im Geschäftsjahr 2018 an Austauschprogrammen zu Gerichten in Köln und Warschau, an Studienbesuchen zu EU-Institutionen nach Brüssel, an den Seminaren „European Social Law“, „Linguistic Seminar on the Vocabulary of Asylum and Refugee Law“ sowie „Upholding the rule of law in practice: The crucial role of Judges and Prosecutors“ und am (gemeinsam mit der VEV veranstalteten) Training „Conflicts of Norms in the Application of Fundamental Rights“ teil.

Richter/innen haben auch an Tagungen im Rahmen der VEV-Arbeitsgruppen „Unabhängigkeit und Effizienz“ in Tallinn, „Umweltrecht“ in Salzburg, „Asyl und Einwanderung“ in Riga und am Seminar

„Impacts of the ECHR and EU-law on the procedural law“ in Kooperation mit dem National Institut of Magistracy in Bukarest teilgenommen.

Weiters haben Richter/innen an Workshops, Meetings und Konferenzen des European Asylum Support Office (EASO) teilgenommen, wie dem „High Level Judicial Roundtable with CJEU, ECtHR an IARMJ-Europe“ in Luxemburg sowie dem „Annual Coordination and Planning Meeting of the EASO Network of Courts and Tribunals Members“. Die Mitarbeit bei den „Working Group Meetings on Detention of asylum seekers“ in Malta hat zur Publikation einer judiziellen Studie geführt.

Auch wurden von Richterinnen/Richtern internationale Veranstaltungen besucht, wie etwa der „6. Zukunftskongress Staat & Verwaltung“ in Berlin, eine Konferenz über die „Interne Organisation von Verwaltungsgerichten erster Instanz (Polen, Deutschland und Österreich)“ in Warschau, die „12. Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht“ und die Richterinnen/Richter-Tagung „Flüchtlingsrecht“ in Stuttgart-Hohenheim, ein Ad hoc Meeting of National Judges „Concerning Art. 267 TFEU in Relation to Access to Justice in Environmental Matters“ der Europäischen Kommission in Brüssel.

Richter/innen des BVwG nahmen auch am Superior Courts Network, einem Rechtsprechungsnetzwerk des EGMR, teil und wirkte ein Richter am jährlichen Koordinationsforum „SCN Focal Points Forum“ in Straßburg mit. Weiters wurde beim EGMR in Straßburg das „Judicial Seminar 2019“ besucht.

### **Fort- und Weiterbildung für nicht-richterliche Bedienstete**

Die Fortbildung der nicht-richterlichen Bediensteten basiert ebenfalls auf vier Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen der VAB und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der BVwG-intern organisierten Fortbildungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung nahm im Geschäftsjahr 2018 die Grundausbildung ein sowie die dafür erforderliche, mindestens vierwöchige, Ausbildungsrotation, welche von juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern extern z.B. bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) oder der Landespolizeidirektion Tirol und den anderen Bediensteten intern (bei verschiedenen Organisationseinheiten des BVwG) absolviert wurde.

Nicht-richterliche Bedienstete nahmen an Kursen und Seminaren aus dem umfangreichen Programm der VAB teil, beispielsweise an den Seminaren „Menschenrechtsverletzungen und Flucht als aktuelle Herausforderung“, „Disziplinarverfahren: Grundlagen“, „Ganzheitliches Selbstmanagement“ und „Umgang mit Belastungen – Grenzen setzen“.

Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde etwa der Workshop „Umgang mit Problemfällen“ und der „Weltfrauentag 2018“ besucht.

Darüber hinaus wurde auch die Teilnahme an Veranstaltungen von externen Anbietern ermöglicht, wie etwa die Seminare „Qualitätsmanagement“ der Quality Austria, „Social Media“ der JKU, die Dreiländertagung „Digitalisierung und Verwaltung“ der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG), der 23. Informationstag „Gipfelstürmer: Betriebliche Gesundheitsförderung – ein Beitrag zur Steigerung von Leistung und Motivation!?“ des Österreichischen Netzwerks für betriebliche Gesundheitsförderung sowie an Seminaren der Austria Presse Agentur hinsichtlich der Medienarbeit.

Am LVwG Salzburg wurde das Treffen der Kanzlei- und Geschäftsstellenleiter/innen der Landesverwaltungsgerichte, des BVwG und des BFG besucht.

Juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wurden in Kooperation mit dem VwGH und der VAB darüber hinaus die Kurse „Verhandlungsübung für juristische Mitarbeiter/innen“ sowie „Urteilstechnik im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“ angeboten und in verstärktem Ausmaß die Teilnahme an Einvernahmen in Asylverfahren in der Regionaldirektion Wien des BFA ermöglicht, weiters über ACCORD die Absolvierung eines Blended Learning Kurses zu Recherche und Verwendung von Herkunftsländerinformationen sowie eine Schulung zur Datenbank ecoi.net.

Weiters wurde juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Teilnahme an der 8. Grazer Energierechtstagung und an einem Seminar der ERA „Asylum: Recent Case Law of the European Court of Human Rights“ ermöglicht.

Eine juristische Mitarbeiterin konnte in der Finanzmarktaufsicht (FMA) praktische Erfahrungen sammeln. Im Rahmen des Mobilitätsprogramms des Bundes hatte eine juristische Mitarbeiterin die Möglichkeit, drei Monate bei der Europäischen Kommission in Brüssel die Verwaltungsstrukturen und –abläufe kennen zu lernen sowie Erfahrungen in den spezifischen Arbeitsbereichen zu sammeln und sich auszutauschen.

### **Weitere Fortbildungsmöglichkeiten**

Das Fort- und Weiterbildungsprogramm im Hinblick auf EDV-Anwendungsaspekte umfasste u.a. Schulungen zu Online-Rechtsdatenbanken und den Elektronischen Akt im Bund.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften wurden die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte am BVwG neuerlich unterwiesen und konnten diese eine Feuerlöschübung beim Institut zur Förderung von Brandschutz und Sicherheit (IFBS) absolvieren. Erste-Hilfe-Auffrischkurse wurden ebenfalls wieder wahrgenommen.

Zwei Bedienstete des BVwG haben den Grundausbildungslehrgang für Integritätsbeauftragte beim Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) absolviert. Daraufhin wurden Vorträge des BAK zu „Korruptionsprävention“ am BVwG angeboten.

## **5.4. Technische Qualitätssicherung**

Das Jahr 2018 stand im Zeichen des Ressortwechsels des BVwG zum BMVRDJ und den damit verbundenen Herausforderungen, vor allem im technischen Bereich. So war ein umfangreiches Migrationsprojekt notwendig, um einen reibungslosen Übergang des Netzwerkes vom Bundeskanzleramt (BKA) in jenes des BMVRDJ zu gewährleisten. Die mehrwöchig angelegte Migration umfasste sämtliche Kernbereiche der IT-Infrastruktur und der damit einhergehenden Adaptierungen, Umstellungen und Hardware-Beschaffungen, darunter auch Laptops zur Förderung der Mobilität.

Im Anwenderbereich besonders hervorzuheben ist die Umstellung der Mailapplikation sowie der Umstieg auf das Betriebssystem Windows 10.

Nach umfangreichen Vorarbeiten und Planungen konnte die IT-Migration im Zeitraum von sechs Wochen mit für die Nutzer/innen maximalen Stehzeiten von jeweils wenigen Stunden abgewickelt werden. Im

Rahmen der Migration wurden den Bediensteten auch Informationsworkshops und persönliche Vor-Ort-Betreuung angeboten.

Das BVwG ist nunmehr mit der gleichen IT-Infrastruktur wie das BMVRDJ ausgestattet.

Die im richterlichen Bereich eingesetzte Spracherkennungslösung wurde auf eine leistungsfähigere Version aktualisiert. Aufgrund des Bestrebens nach mehr Mobilität wurde den Richterinnen/Richtern überdies ermöglicht, diese Software auf Dienstlaptops und somit mobil nutzen zu können.

Ebenfalls neu wurde am BVwG ein Videokonferenzsystem eingerichtet. Im Netzwerk der Justiz als auch mit externen Teilnehmerinnen/Teilnehmern können nun Konferenzen bzw. Einvernahmen in Verhandlungen abgehalten werden. Dies trägt zu einer Kosten- und Zeitersparnis bei.



## 5.5. Kooperationen

Das BVwG hält laufend intensiven Kontakt mit den Administrativbehörden, anderen Gerichten sowie Rechtsberatungsorganisationen und anderen nicht-staatlichen Organisationen mit dem Ziel, den künftigen Geschäftsfall besser abschätzen zu können, auf Entwicklungen und etwaige besondere Herausforderungen zeitnah und angemessen reagieren zu können sowie organisatorische Abläufe zu optimieren. Hervorzuheben ist dabei beispielsweise der strukturierte Austausch zu Qualitätsfragen mit der Direktion des BFA.

### **Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte**

Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte setzt sich aus den Präsidien aller elf Verwaltungsgerichte zusammen und tagt regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Auch im Geschäftsjahr 2018 fanden zwei Sitzungen zur Beratung gemeinsamer Anliegen statt.

Die Arbeitsgruppe „Fort- und Weiterbildung“ tagte zur Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes für Verwaltungsrichter/innen. Die im Jahr 2017 in Kooperation mit dem VwGH, der JKU und der Wirtschaftsuniversität Wien errichtete Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation bietet jährlich ein umfassendes Weiterbildungsprogramm für alle Verwaltungsrichter/innen und stellt den hohen Wissensstand an den Verwaltungsgerichten sicher. Das Angebot wird wissenschaftlich begleitet, regelmäßig überprüft und erweitert und ist eine wesentliche Säule der Fort- und Weiterbildung der Richter/innen.

Auch die vom BVwG geleitete Arbeitsgruppe „Außenauftritte der Verwaltungsgerichte“ tagte im Geschäftsjahr 2018. Sie dient dem Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Herausforderungen in der Medienarbeit und der Erarbeitung gemeinsamer Strategien bei öffentlichkeitsrelevanten Fragestellungen.

## 5.6. Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung

Alle Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG werden von der Evidenzstelle mit Schlagworten und Rechtsgrundlagen aufbereitet. Danach werden die Entscheidungen (mit Ausnahme rein verfahrensleitender Beschlüsse) in anonymisierter Form für die Veröffentlichung im RIS an das BKA übermittelt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden von der Evidenzstelle 24.491 Entscheidungen des BVwG für die Veröffentlichung im RIS übermittelt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014, in dem 16.729 Entscheidungen übermittelt wurden, ergibt sich somit eine Steigerung von rund einem Drittel.

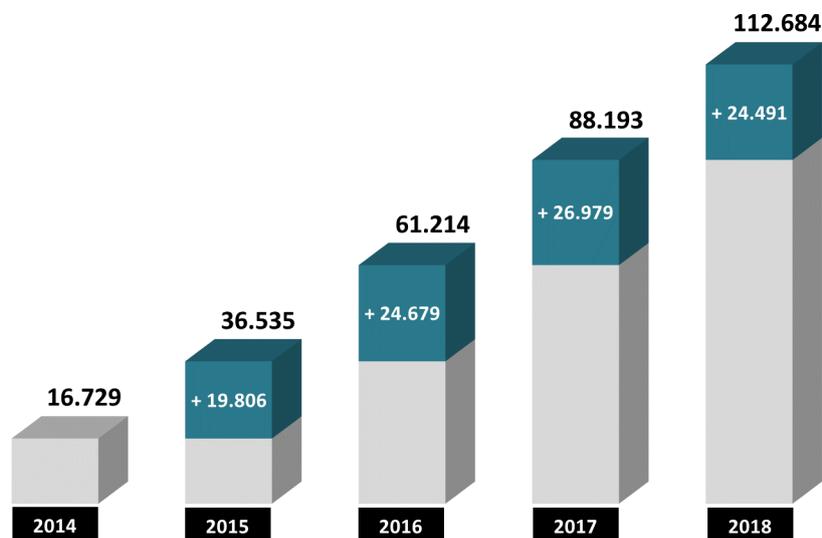
Am BVwG sind eine Zentralbibliothek mit kammerübergreifenden Zeitschriften und Büchern sowie nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet und es stehen unterschiedliche Angebote an elektronischen Rechtsdatenbanken zur Verfügung.

Auch die vollständige und übersichtliche Dokumentation aller Entscheidungen des BVwG sowie der Entscheidungen anderer Gerichte wird von der Evidenzstelle wahrgenommen.

Das BVwG unterstützt die Gestaltung der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG). Jährlich wird in sechs Ausgaben der Fachzeitschrift die Möglichkeit geboten, einer interessierten Fachöffentlichkeit aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu präsentieren. Das BVwG ist dabei bestrebt, Entscheidungen aus unterschiedlichen Fachbereichen vorzustellen, um die Materienvielfalt des Gerichtes bestmöglich abzubilden. Die interne Koordination läuft dabei über die Evidenzstelle, welche im Berichtszeitraum für jede Ausgabe der ZVG Entscheidungen aufbereitet hat.

Es zählt zu den Aufgaben des Präsidenten des BVwG, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 1 BVwGG). Auf der Ebene der Kammern wird dies durch die/den jeweilige/n Kammervorsitzende/n wahrgenommen bzw. wenn für kammerübergreifende Materien eine Koordination beauftragt ist, auch durch diese. Hierfür wird die jeweilige fachspezifische höchstgerichtliche Judikatur und Rechtsprechung des BVwG analysiert und deren Ergebnisse an die Richter/innen und juristischen Mitarbeiter/innen weitergegeben. Im Bereich Fremdenwesen und Asyl etwa erfolgen darauf aufbauend fachspezifische Auswertungen, die im Rahmen der Koordination allen Richterinnen/Richtern zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls im Bereich Fremdenwesen und Asyl unterstützen zudem spezialisierte Ansprechrichter/innen die Gerichtsabteilungen speziell im Bereich des Umgangs mit Länderinformationen zu bestimmten Herkunftsländern.

Zahlreiche Richter/innen sind darüber hinaus in den jeweiligen Kammern in internen Arbeitsgruppen und Koordinationsforen mit der Rechtsprechung des Hauses befasst und unterstützen die Kammervorsitzenden und den Präsidenten bei der Bedachtnahme auf deren Einheitlichkeit. Die unabhängige Kontrolle und der Rechtsschutz durch eine einheitliche Rechtsprechung ist zudem als Auftrag im internen Leitbild verankert.



# 6. Rechtliches

---

## 6.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die organisationsrechtlichen Grundlagen des BVwG sind im BVwGG geregelt.

Das BVwG ist als Beschwerdeinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie
- gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG (bis 31.12.2018)

im Anwendungsbereich der unmittelbaren Bundesverwaltung – ausgenommen Finanzangelegenheiten – eingerichtet.

Die zu vollziehenden Materien sind im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

### **Fremdenwesen und Asyl**

- Verfahren nach dem BFA-VG, AsylG 2005 und FPG
- Visaverfahren

### **Persönliche Rechte und Bildung**

- Bildung (Schule und Universitäten)
- Dienst- und Disziplinarrecht der Beamtinnen/Beamten und Heeresangehörigen
- Gerichtsgebühren
- Sonstige persönliche Rechte (z.B. Datenschutz, Denkmalschutz etc.)

### **Soziales**

- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Verwaltungssachen der Sozialversicherung (z.B. ASVG, BSVG)

- Behindertenrecht (Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengesetz) sowie Sozialentschädigungen
- Sonstige Sozialrechtssachen (z.B. Vertragspartnerrecht, Pensionsgesetz)

### **Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt**

- Wirtschaft (Maß-, Eich- und Vermessungsgesetz, Arzneimittel-Erstattungskodex, Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht)
- Verkehr (Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz)
- Marktordnung (MOG)
- Gesundheitsrecht (Gentechnik-, Gewebesicherheits- und Medizinproduktegesetz)
- Medien (ORF-Gesetz)
- Telekomregulierung (Telekommunikationsgesetz)
- Energieregulierung (z.B. Gaswirtschaftsgesetz)
- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-G)
- Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG)

Des Weiteren sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG auch noch Zuständigkeiten des BVwG betreffend das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben durch Bundesauftraggeber) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G das BVwG über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (z.B. 380 Kilovolt-Stromleitungen oder mittlere und große Kraftwerke mit einer Leistung von über 50 Megawatt). Nach Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kann – mit Zustimmung der Länder – für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 B-VG (auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgte beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung der LVwG auf das BVwG) eine Zuständigkeit des BVwG vorgesehen werden.

## 6.2. Gesetzgeberische Maßnahmen und Neuerungen

Im Geschäftsjahr 2018 gab es Änderungen bzw. Neuerungen in einzelnen Materiengesetzen als auch im Verfahrensrecht wie beispielsweise:

### **Diverse Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetze**

Durch die den Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene komplett neu regelnde Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie das am 31.7.2017 kundgemachte Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurden umfassende Änderungen des (innerstaatlichen) Datenschutzrechtes vorgenommen. Aus diesem Grund waren bis zum Inkrafttreten der DSGVO am 25.5.2018 umfassende Anpassungen unter anderem in nahezu sämtlichen in den legislatischen Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Materiengesetzen an die geänderten Rahmenbedingungen notwendig und wurden in diversen Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzen (vgl. zum Beispiel das Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 und das Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt) vorgenommen.

### **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018), BGBl. I Nr. 56/2018**

Mit dem FrÄG 2018 kam es vorrangig zu Änderungen der in den Bereich Fremdenwesen und Asyl fallenden Rechtsmaterien. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Ausweitung der Möglichkeiten der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status der/des Asylberechtigten (§ 7 Abs. 2 AsylG 2005), die Schaffung einer gesetzlich fingierten Antragstellung für im Inland aufhältige oder nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder einer/eines Asylwerberin/Asylwerbers (§ 17a AsylG 2005), die Verkürzung der Beschwerdefristen in bestimmten Fällen (§ 16 Abs. 1 BFA-VG) und die Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von mitgeführten Datenträgern bzw. von mitgeführtem Bargeld (§§ 39, 39a BFA-VG) sowie die Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber/innen zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen (§ 2 Abs. 1b GVG-B 2005). Überdies wurde die Anordnung der Schubhaft nach § 76 Abs. 2 Z 1 FPG – in Entsprechung höchstgerichtlicher Judikatur – dahingehend beschränkt, dass neben Fluchtgefahr und Verhältnismäßigkeit eine vom Aufenthalt des Fremden ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als zusätzliche Haftvoraussetzung vorliegen muss und zudem der – bisher auf zugelassene Asylwerber/innen beschränkte – Anwendungsbereich des § 15b AsylG 2005 zur Erlassung einer Anordnung der Unterkunftsnahme auf das Zulassungsverfahren erstreckt wird.

Darüber hinaus kam es durch das FrÄG 2018 – im Hinblick auf die Zuständigkeiten des BVwG von Relevanz – auch zu Anpassungen des Universitätsgesetzes 2002 (im Wesentlichen) dahingehend, dass Studieninteressentinnen/Studieninteressenten künftig zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen müssen, um eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang zu erhalten, in dem die Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache abzulegen ist. Diesbezüglich erfolgte auch eine Adaptierung des Hochschulgesetzes 2005.

## **Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 80/2018**

Die Novelle des UVP-G hatte insbesondere eine Neufassung der Bestimmung zum Schluss des Ermittlungsverfahrens (vgl. § 16 Abs. 3 UVP-G) zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang wurde die Stellungnahme des BVwG, wonach vorgeschlagen wurde, dass die Abweichung vom allgemeinen Rahmen des § 39 Abs. 3 AVG – wie bisher in § 16 Abs. 3 UVP-G – im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen soll sowie dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch auf „einzelne Teilbereiche“ eingeschränkt werden können soll und die Anwendbarkeit von § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz sowie § 39 Abs. 5 AVG ausdrücklich im UVP-G vorgesehen werden soll, in der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden auch Zuständigkeitsregelungen für Feststellungsverfahren bei Vorhaben, welche über Bundesländergrenzen hinweggehen, geschaffen. Ebenso neu hinzugekommen ist die regelmäßige Überprüfung (alle drei Jahre) der Kriterien als anerkannte Umweltorganisation.

## **Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG), BGBl. I Nr. 110/2018**

Das neue StEntG ermöglicht die Erlangung einer Bestätigung, dass ein Vorhaben als im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt. Daran anknüpfend sind verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen vorgesehen, wie etwa die Möglichkeit, Säumnisbeschwerde zu erheben, wenn die Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten entschieden hat, eine Verfahrensförderungspflicht seitens der Parteien inklusive einer Kostentragungspflicht im Falle des Entstehens von zusätzlichen Verfahrenskosten im Zusammenhang mit schuldhaft verspäteten Vorbringen oder etwa die Pflicht zur geordneten Vorlage von Akten.

## **Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 57/2018**

Vor dem Hintergrund der Forderung, dass das (verwaltungsgerichtliche) Ermittlungsverfahren mit Schluss der Verhandlung auch formell beendet werden können sollte, wurde seitens des Verfassungsdienstes nach Beratungen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Gesetzesentwurf hinsichtlich einer Änderung des AVG und des VStG ausgearbeitet.

So trat mit der am 14.8.2018 kundgemachten Novelle insbesondere die Bestimmung des § 39 Abs. 3 AVG in Kraft, welche nunmehr dazu führt, dass die Behörde den Bescheid auf Grund des ihr im Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Sachverhalts erlassen kann. Gestützt auf diese Bestimmung, welche gemäß § 17 VwGVG im Verfahren der Verwaltungsgerichte analog anzuwenden ist, kann nunmehr (auch) das Verwaltungsgericht das von ihm durchzuführende Ermittlungsverfahren schließen. Eine Schließung des Ermittlungsverfahrens im Verwaltungsstrafverfahren ist – wie nach bisheriger Rechtslage – weiterhin nicht zulässig.

Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgte die Umsetzung diverser EU-Richtlinien, mit welchen auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten insbesondere im Zusammenhang mit dem ihnen zustehenden Recht auf Belehrung und Rechtsbeistand sowie Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen unionsweit einheitliche

Mindeststandards geschaffen wurden. Weiters hat auch der Grundsatz "Beraten statt Strafen" Einzug gehalten und es ist nunmehr vorgesehen, dass eine weitere Verfolgung einer Person wegen einer Übertretung, betreffend welche auf eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung hin, ein den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechender Zustand hergestellt worden ist, unzulässig ist.

## 7. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

### **Asylgesetz 2005**

Mit Beschluss vom 3.5.2018 wurde seitens des VwGH in einem Verfahren, in dem eine Entscheidung des BVwG – mit welcher im Rahmen eines (amtswegigen) Überprüfungsverfahrens gemäß § 22 BFA-VG die mündlich in Bescheidform ergangene Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes der jeweiligen Verfahrenspartei für rechtmäßig erklärt wurde – in Revision gezogen wurde, der (Haupt-) Antrag gestellt, die Bestimmung des § 22 Abs. 10 dritter und vierter Satz AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 68/2013 als verfassungswidrig aufzuheben.

Als Eventualbegehren beantragte der VwGH § 22 Abs. 10 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 68/2013, § 22 Abs. 1 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 68/2013 und bzw. oder § 12a Abs. 2 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 70/2015 (zur Gänze bzw. teilweise) als verfassungswidrig aufzuheben.

Seitens des VwGH bestanden dahingehend Bedenken, dass mit den angefochtenen Regelungen gegen Art. 130 B-VG verstoßen würde, weil entgegen dieser Bestimmung ein amtswegiges Vorgehen und eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts festgelegt würde. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Schaffung einer (erstinstanzlichen) Zuständigkeit (u.a. auch) des Verwaltungsgerichts grundsätzlich einer eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmung bedürfe. Weiters liege der Bestimmung des Art. 130 B-VG, wonach die Verwaltungsgerichte „über Beschwerden“ zu entscheiden hätten, zweifellos der Gedanke – eben in Abgrenzung zu einem amtswegigen Vorgehen – zugrunde, dass nur dann von einem Verwaltungsgericht über Streitigkeiten betreffend die Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden sei, wenn solche von jemandem, der rechtliche Interessen verfolge (seien sie eigene oder wie etwa im Fall von Organparteien öffentliche), an das Verwaltungsgericht herangetragen würden. Dies ergebe sich, abgesehen vom allgemeinen Verständnis des Begriffes der „Beschwerde“, nicht zuletzt auch aus Art. 132 B-VG, der festlege, wer berechtigt sei, wegen Rechtswidrigkeit u.a. eines Bescheides Beschwerde zu erheben.

Aus Anlass mehrerer beim BVwG anhängig gewordener Überprüfungsverfahren iSd § 22 BFA-VG wurden in Folge auch seitens des BVwG im Wesentlichen gleichlautende Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH gestellt, in denen sich das BVwG den vom VwGH erhobenen Bedenken anschloss.

Mit Erkenntnis vom 10.10.2018, G 186/2018-25 u.a., wies der VfGH die Anträge des VwGH sowie des BVwG, soweit sie sich gegen § 22 Abs. 10 dritter, vierter und fünfter Satz AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 68/2013 sowie gegen § 22 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 68/2013 richteten, mit der Begründung ab, dass – entgegen der Ansicht des VwGH und des BVwG – mit der vorliegenden, in § 22 Abs. 10 AsylG 2005 und § 22 BFA-VG angeordneten Konstruktion, kein amtswegiges Vorgehen des BVwG angeordnet werde. Gemäß § 22 Abs. 10 AsylG 2005 werde nämlich nicht das BVwG, sondern vielmehr das BFA, also die Verwaltungsbehörde, von Amts wegen tätig. Die Pflicht zur Überprüfung des verwaltungsbehördlichen Bescheides werde erst mit dem Einlangen der Verwaltungsakten, die das BFA zu übermitteln hätte,

ausgelöst. Da der durch die Bundesregierung vertretene Rechtsansicht, dass der Gesetzgeber mit der Übermittlung der Verwaltungsakten intendiert habe, eine Parteibeschwerde, also die Geltendmachung einer Rechtswidrigkeit durch den Betroffenen im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, zu fingieren, nicht entgegenzutreten sei, liege des Weiteren auch eine Beschwerde iSd Art. 130 B-VG vor.

## **Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz**

Anlässlich vier beim BVwG anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend Bescheide des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien, mit welchen über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und Dienstverhältnissen von Richterinnen/Richtern des Verwaltungsgerichtes Wien im Zusammenhang mit der Frage der Überleitung in die Gehaltsstufen des Schemas VGW bzw. des Vorrückungstichtages entschieden wurde, stellte das BVwG den Antrag an den VfGH, die Bestimmung des § 22 Z 4, 5, 6 und 7 sowie des § 22a des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes (VWG-DRG) idF LGBl. Nr. 14/2017 als verfassungswidrig aufzuheben.

Angesichts der Tatsache, dass mit § 22 Z 4 und 5 VWG-DRG die Berücksichtigung bisheriger (Vor-)Dienstzeiten der ehemaligen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) Wien bei der Einreihung in das Schema VGW-DRG ermöglicht worden sei, wohingegen für jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien, die im Zeitpunkt des 31.12.2013 nicht (auch schon) Mitglied des UVS Wien gewesen seien, eine Anrechnung bisheriger Dienst- oder Ausbildungszeiten nicht vorgesehen sei und diese ungeprüft in die Gehaltsstufe 1 des Schemas VGW einreihung worden seien, hegte das BVwG Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 7 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 2 des Staatsgrundgesetzes. Aus Sicht des BVwG sei hiermit möglicherweise eine Regelung geschaffen worden, die unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehe, ohne zu prüfen, ob auch Unterschiede im Tatsächlichen gegeben seien, und so ohne sachliche Rechtfertigung bei der Gemeinde Wien zurückgelegte Dienstzeiten unterschiedlich bewerten würden als andersorts zurückgelegte Dienstzeiten. Ferner erscheine § 22 Z 4 bis 7 VGW-DRG auch deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, weil eine Überleitungsbestimmung nur für ehemalige Mitglieder des UVS Wien, nicht jedoch für Mitglieder der UVS der anderen Länder vorgesehen worden seien. Dies würde Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG widersprechen, dessen Intention es sei, die Mobilität der Bediensteten zwischen den einzelnen Körperschaften zu erhöhen.

Weiters vermochte das BVwG unter dem Blickwinkel des Art. 7 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 2 StGG keine sachliche Rechtfertigung dafür zu finden, dass gemäß § 22a VGW-DRG jenes Dienstehalt ehemalige Bediensteter im Bereich des Magistrats der Stadt Wien bei einem Wechsel zum Verwaltungsgericht durch eine höhere Einreihung der Genannten im Schema VGW-DRG bewahrt werden sollte.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 14.6.2018, G57/2018-9 ua., wurden die Anträge des BVwG abgewiesen und es wurde in diesem Zusammenhang klargestellt, dass dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten durch den Gleichheitsgrundsatz ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen sei und er lediglich gehalten sei, das Dienst- und Besoldungsrecht (sowie Pensionsrecht) derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den den öffentlich Bediensteten obliegenden Dienstpflichten stehe. Im Lichte der bereits in Art. 151 Abs. 51 B-VG zugrunde gelegten Ermächtigung zur Erlassung von besonderen Regelungen betreffend die Überleitung von Mitgliedern des UVS Wien zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes Wien sei es jedenfalls nicht unsachlich, für ehemalige Mitglieder des UVS Wien auch in dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht Übergangsbestimmungen zu erlassen, die an die Stichtage 31.12.2013 und 1.1.2014 anknüpfen und eine

Überleitung in das System des Verwaltungsgerichtes Wien vorsehen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass diese Bestimmung nicht für ehemalige Mitglieder der UVS anderer Länder gelte, weil auf Grund des bundesstaatlichen Prinzips und der unterschiedlichen Gesetzgeber das dienstrechtliche System in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein könne.

## **Ärztegesetz 1998**

Bereits im Geschäftsjahr 2017 hegte das BVwG im Zusammenhang mit mehreren anhängig gewordenen Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, mit denen über die Eintragung in die Ärztinnen/Ärzte-Liste bzw. die Streichung aus dieser entschieden wurde, Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer regelnden Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG). Im Rahmen von (insgesamt vier) Anträgen wurden in diesem Zusammenhang (zusammengefasst) begehrt, folgende Teile des ÄrzteG als verfassungswidrig aufzuheben: Die Wortfolge „hat der Präsident der Österreichischen Ärztekammer“ sowie die Zeichenfolge „im Rahmen des Verfahrens gemäß § 117c Abs. 1 Z 6“ in § 27 Abs. 10 idF BGBl. I Nr. 25/2017 bzw. die genannte Bestimmung zur Gänze; die Wortfolge „1 und“ in § 59 Abs. 3 Z 1 idF BGBl. I Nr. 90/2015; die Wortfolgen „1 und“, „§ 4 Abs. 2 oder“ und „Eintragung in die oder“ in § 117c Abs. 1 Z 6 idF BGBl. I Nr. 56/2015; die Zeichenfolge „10 und“ in § 125 Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 56/2015.

Die Verfassungswidrigkeit der angeführten Bestimmungen bzw. Wort- und Zeichenfolgen wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Heranziehung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer – also eines Organs der Selbstverwaltung im Vollzugsbereich des Bundes – zur Vollziehung der Aufgabe, mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht besteht bzw. nicht bestanden hat und die Streichung aus der Ärztinnen/Ärzte-Liste zu veranlassen, in Unterordnung unter den Landeshauptmann in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nur mit Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG hätte erfolgen dürfen.

Mit Beschlüssen vom 27.6.2018 wies der VfGH diese Anträge mit der Begründung als unzulässig zurück, dass im Lichte der vorgebrachten Bedenken die behauptete Verfassungswidrigkeit der fehlenden Zustimmung der Länder nicht ohne Einbeziehung der den Weisungs- und Organisationszusammenhang normierenden Bestimmung des § 195f Abs. 1 ÄrzteG beurteilt werden könne und das BVwG vor dem Hintergrund der gehegten Bedenken auch § 195f Abs. 1 ÄrzteG anzufechten gehabt hätte, weshalb sich die Anträge daher als zu eng erwiesen hätten.

Vor dem Hintergrund dieser Beschlüsse stellte das BVwG im Geschäftsjahr 2018 weitere (fünf) Anträge an den VfGH, in denen (zusammengefasst) neben der Aufhebung der bereits in den Anträgen aus dem Geschäftsjahr 2017 angeführten Bestimmungen des ÄrzteG auch die Aufhebung des § 195f Abs. 1 ÄrzteG beantragt wurde.

Mit Erkenntnis vom 13.3.2019, G 242/2018-16, hob der VfGH § 27 Abs. 10, die Wort- und Zeichenfolge "1 und" in § 59 Abs. 3 Z 1, § 59 Abs. 3 Z 2, die Wort- und Zeichenfolgen "1 und" und "2", "§ 4 Abs. 2 oder" und "Eintragung in die oder" in § 117c Abs. 1 Z 6 und die Wort- und Zeichenfolge "10 und" in § 125 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärztinnen/Ärzte (ÄrzteG), BGBl. I Nr. 169, jeweils idF BGBl. I Nr. 56/2015 als verfassungswidrig auf.

## **Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung**

Aus Anlass eines Verfahrens betreffend eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Bundesministerin für Bildung, mit dem ein Widerspruch gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden der Berufsreifeprüfungskommission, mit der eine an einer landwirtschaftlichen Fachschule abgelegte Abschlussprüfung samt Abschlussarbeit nicht als Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung anerkannt wurde (da der erforderliche Nachweis für den Entfall nicht erbracht werden habe können, weil es sich bei der betreffenden landwirtschaftlichen Fachschule um keine im Schulorganisationsgesetz geregelte vierjährige berufsbildende mittlere Schule handle), abgewiesen wurde, stellte das BVwG den Antrag auf Aufhebung von § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr. 268/2000, idF BGBl. II Nr. 218/2016 (BRP-Ersatz-VO) wegen Gesetzwidrigkeit.

Das BVwG begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass aus Sicht des Gleichheitssatzes keine sachliche Rechtfertigung dahingehend vorliege, dass der Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung davon abhängig gemacht werde, dass der erfolgreiche Abschluss von im Schulorganisationsgesetz geregelten vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde, nachgewiesen wird. Durch die Anknüpfung an eine „im Schulorganisationsgesetz geregelte“ vierjährige berufsbildende mittlere Schule würden Absolventinnen/Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen ohne Prüfung der Gleichwertigkeit des Bildungszieles, des Unterrichtsausmaßes, der Pflichtgegenstände und der vermittelten Lehrinhalte der besuchten Schule institutionell von der Anrechnung bzw. Anerkennung einer Teilprüfung der Berufsreifeprüfung ausgeschlossen werden.

Mit Erkenntnis vom 14.6.2018, V 11/2108-8, hob der VfGH § 2 Z 5 BRP-Ersatz-VO wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz als gesetzwidrig auf. Begründend verwies der VfGH darauf, dass § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung (BRPG) als gesetzliche Grundlage für die BRP-Ersatz-VO im Hinblick auf den Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ auf die „Gleichwertigkeit“ und somit auf inhaltliche Kriterien abstelle. Weiters folge aus § 3 Abs. 2 BRPG, dass die Einbeziehung von Abschlussprüfungen, die an anderen als nach dem Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen abgelegt werden, in § 2 Z 5 BRP-Ersatz-VO nicht nur zulässig, sondern im Fall der Gleichwertigkeit verpflichtend sei. Dabei ergebe sich insbesondere aus dem Gleichheitssatz, dass die Auswahl der Abschlussprüfungen, die zu einem Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ führen, nach sachlichen Kriterien vorzunehmen sei. Dadurch, dass die verordnungserlassende Behörde in § 2 Z 5 BRP-Ersatz-VO den Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ auf Schulen, die im Schulorganisationsgesetz geregelt seien, eingeschränkt habe, habe sie auf ein formal-organisatorisches und nicht auf das inhaltliche Kriterium der Gleichwertigkeit abgestellt. Es sei jedoch kein Grund ersichtlich, warum von vornherein keine Gleichwertigkeit zwischen Abschlussprüfungen, die an im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen und solchen, die nicht an im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen abgelegt werden, bestehen sollte, weswegen § 2 Z 5 BRP-Ersatz-VO gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und daher aufzuheben sei.

## 8. Mitarbeiter/innenförderung

### BVwGsund



Im Geschäftsjahr 2018 wurde das im Mai 2016 gestartete Projekt zur betrieblichen Gesundheitsförderung am Hauptsitz und in den Außenstellen des BVwG mit dem Ziel der Förderung eines gesunden Arbeitsklimas für alle Bediensteten weitergeführt. Das Projekt stellt ein gemeinsames Bemühen und strukturiertes Vorgehen von Dienstgeber und Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz dar. Damit sollen Gesundheitspotentiale gestärkt, bestehende Rahmenbedingungen optimiert und das Wohlbefinden nachhaltig verbessert werden.

Mehrere Vorträge und Workshops, wie etwa „Kraftvoll und vital bleiben“, „Rückenschule“, „Augentraining“, „Ressourcen“, „Yoga“ und ein „Männergesundheitstag“ wurden im Berichtszeitraum abgehalten.

Zusätzlich wurden im öffentlichen Bereich des BVwG regelmäßig Wasseruntersuchungen durchgeführt. Während der Wintermonate fand einmal wöchentlich eine Gratis-Obst-Aktion statt. Die im Jahr 2017 eingeführten 10-minütigen Bewegungspausen wurden regelmäßig am Hauptsitz und in der Außenstelle Innsbruck abgehalten. In der Außenstelle Linz und am Hauptsitz fanden Rückenfit-Kurse und in der Außenstelle Linz auch Yoga-Kurse statt.

Im Rahmen des bestehenden Projektes wurde der Antrag für das Gütesiegel zur betrieblichen Gesundheitsförderung im August 2018 eingereicht. Mit der Verleihung des Gütesiegels (April 2019) wird das Projekt beendet und die betriebliche Gesundheitsförderung durch wechselnde Angebote in den Regelbetrieb integriert.

## 9. Veranstaltungen und Besuche

---

Im Geschäftsjahr 2018 wurden am BVwG zahlreiche Veranstaltungen und Besuche organisiert, die nachstehend beispielhaft dargestellt werden.

### **Dekretverleihung an die neuen Richter/innen**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 13 neue Richter/innen vom Bundespräsidenten ernannt. Im Rahmen von Dekretverleihungen am 1.10.2018, 28.12.2018 und 2.1.2019 wurden die neuen Kolleginnen/Kollegen von Präsident Mag. Harald Perl und Vizepräsident Dr. Michael Sachs am BVwG willkommen geheißen.

### **Berufspraktische Tage am BVwG**

Im Rahmen der berufspraktischen Tage der allgemeinbildenden höheren Schulen absolvierten mehrere Schüler/innen ihre Praktika am BVwG. Die Jugendlichen lernten den Alltag des Gerichtsbetriebs mit seinen unterschiedlichen Berufen (Verwaltungsrichter/in, juristische/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowie Referent/in und Schreibkraft) kennen und erhielten auch einen Einblick in das breite Aufgabenspektrum in der Justizverwaltung.

### **Buchpräsentation zum Kommentar Verwaltungsgerichtsverfahren**

Am 10.12.2018 wurde im Beisein von Dr. Brigitte Bierlein, Präsidentin des VfGH, und Präsident Mag. Harald Perl die 2. Auflage des Kommentars zum Verwaltungsgerichtsverfahren von den Autoren Dr. Mathis Fister, Dr. Claudia Fuchs und Vizepräsident Dr. Michael Sachs präsentiert.

## 9.1. Internationale Kontakte

Im Berichtszeitraum waren eine Delegation aus Polen, bestehend aus Präsident, Vizepräsident sowie einem Verwaltungsrichter des Woiwodschaftlichen Verwaltungsgerichtes in Gliwice (Polen) sowie eine Verwaltungsrichterin aus Portugal, ein Verwaltungsrichter aus den Niederlanden sowie ein Mitglied des griechischen Staatsrates, dem obersten Verwaltungs- und Verfassungsgericht der Republik Griechenland, zu einem Erfahrungsaustausch am BVwG zu Gast.

Darüber hinaus besuchten die Vorsitzende der Independent Planning Commission von New South Wales (Australien), eine für umweltrechtliche Verfahren zuständige unabhängige Behörde sowie Studierende aus Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldawien und der Ukraine, die unter anderem für Migrationsämter, Gerichte und den UNHCR tätig sind, das BVwG.

Der Kammervorsitzende und Koordinator für den Fachbereich Fremdenwesen und Asyl Dr. Christian Filzwieser hat überdies an der Eröffnung des juristischen Jahres des EGMR in Straßburg teilgenommen.

# 10. Service und Kontakt

---

## Adresse

Bundesverwaltungsgericht  
Erdbergstraße 192-196  
1030 Wien

Tel.: +43 1 60 149-0  
Fax: +43 1 711 23-889 15 41  
E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)  
Web: [www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

## Einbringung von Schriftstücken/Elektronischer Rechtsverkehr

Die Bescheid- und Säumnisbeschwerde ist grundsätzlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat bzw. untätig (säumig) geblieben ist. Ab Vorlage der Beschwerde durch die Behörde an das BVwG sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden in Vergaberechtsangelegenheiten sind direkt beim BVwG einzubringen.

Schriftliche Anbringen (Schriftstücke) können innerhalb der Amtsstunden physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) eingebracht werden. Die elektronische Einbringung von Schriftstücken beim BVwG ist in der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten (BVwG-EVV) geregelt. E-Mails sind keine zulässige Form der elektronischen Einbringung.

Ab 1.7.2019 ist hinsichtlich der Einbringung von Schriftstücken eine gesetzliche Änderung vorgesehen (siehe S. 12).

## Amtsstunden

Die Amtsstunden des BVwG sind an jedem Arbeitstag, mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31.12., von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

## Infopoint

Ein Infopoint als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter/innen und Bürger/innen ist im Eingangsbereich am Hauptsitz des BVwG eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer/innen zu anhängigen Verfahren bzw. an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend, erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr. Ein telefonischer Journdienst ist bis 15.00 Uhr eingerichtet.

Am Infopoint werden telefonische und persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen beantwortet. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine/einen Referentin/Referenten in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet.

## **Pressestelle**

Pressesprecherin des Bundesverwaltungsgerichtes

Mag. Dagmar Strobel-Langpaul, Tel.:+ 43 1 60149 DW 152212

E-Mail: [dagmar.strobel-langpaul@bvwg.gv.at](mailto:dagmar.strobel-langpaul@bvwg.gv.at)

E-Mail für Medienanfragen: [kommunikation@bvwg.gv.at](mailto:kommunikation@bvwg.gv.at)

## **Zugang zur Rechtsprechung**

Alle (nicht bloß verfahrensleitenden) Entscheidungen des BVwG sind in anonymisierter Form kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter [www.ris.bka.gv.at/bvwg](http://www.ris.bka.gv.at/bvwg) abrufbar.



# 11. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz 1998
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BRPG	Berufsaufreifeprüfungsgesetz
BRP-Ersatz-VO	Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsaufreifeprüfung
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BuLVwG-EGebV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes
BWG	Bankwesengesetz
BVwG-EVV	Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten
BVwG-PauschGebV Vergabe 2018 bzw.	Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des BVwG in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens beziehungsweise
CJEU	Court of Justice of the European Union
DSG	Datenschutzgesetz

DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EASO	European Asylum Support Office
ECHR	European Convention on Human Rights
ECtHR	European Court of Human Rights
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJTN	European Judicial Training Network
ELAK	Elektronischer Akt
EMN	European Migration Network
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FMA	Finanzmarktaufsicht
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
FrÄG 2018	Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GVG-B 2005	Grundversorgungsgesetz Bund 2005
IARMJ	International Association of Refugee and Migration Judges
idF	in der Fassung
IFBS	Institut zur Förderung von Brandschutz und Sicherheit
IOM	International Organization for Migration
IT	Informationstechnik
iSd	im Sinne des/der
ISO	International Organization for Standardization
iVm	in Verbindung mit
JKU	Johannes Kepler Universität Linz
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MOG	Marktordnungsgesetz 2007
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
ÖAVG	Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit
ÖVG	Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
Nr.	Nummer
QUADA	Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RIV	Vereinigung der österreichischen Richter/innen

RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S.	Seite
StEntG	Standort-Entwicklungsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SV-ZG	Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz
u.a.	unter anderem
UNHCR	Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit 2000
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
VEV	Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VGW-DRG	Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

